

Die Bedeutung des Generalstaatsanwalts Dr. Fritz Bauer für die Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht¹

Erardo C. Rautenberg

1| Die Rückkehr Fritz Bauers ins kollektive Bewusstsein

Fritz Bauer (*16. Juli 1903 Stuttgart †1. Juli 1968 Frankfurt am Main)² war lange Zeit im Bewusstsein der Bevölkerung nicht mehr präsent. Umso verdienstvoller waren die Versuche, ihn der Vergessenheit zu entreißen: Hervorzuheben sind die jährliche Vergabe eines Fritz-Bauer-Preises durch die *Humanistische Union* seit 1969; das liebevolle Portrait seiner Vertrauten Ilse Staff 1988; die Gedenkfeier, die der dritte Amtsnachfolger Bauers, Generalstaatsanwalt Hans Christoph Schaefer, im November 1993 aus Anlass des 90. Geburts- und des 25. Todestages in Frankfurt am Main initiierte;³ die Sendung des Essays „Einem Nestbeschmutzer zum Gedenken – Über Fritz Bauers Wirken als politischer Mensch“ von Conrad Taler, alias Kurt Nelhiebel, am 19. Dezember 1993 durch Radio Bremen (nachzulesen bei Taler 2015: 133 ff.); die Gründung des Fritz Bauer Instituts zur Erforschung der Geschichte und Wirkung der nationalsozialistischen Massenverbrechen im Januar 1995 in Frankfurt am Main; aus demselben Jahr die wenig beachtete 45-minütige Dokumentation „Die Würde eines jeden Menschen – Erinnern an Fritz Bauer“ von David Wittenberg und das 2001 erschienene, aus einer geschichtswissenschaftlichen Dissertation hervorgegangene Buch „Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen (1956-1968)“ von Matthias Meusch.

Doch seit einiger Zeit steht Fritz Bauer wieder im Mittelpunkt des Interesses (siehe dazu auch Frei 2015: 274 f.), wofür vor allem die 2009 erschienene, viel gelobte Biografie von Irmlud Wojak (2009), die auch als Habilitationsschrift Anerkennung fand, und der 2010 auf der Berlinale vorgestellte und seitdem weltweit gezeigte, 97-minütige Dokumentarfilm von Ilona Ziok,⁴ der von der Deutschen Film- und Medienbewertung (FBW) mit dem Prädikat „besonders wertvoll“ versehen wurde, gesorgt haben. Auch die 2013 erschienene, brillant geschriebene Biografie von Ronen Steinke (2013) hat zur Popularität Bauers beigetragen, wenngleich ihr der Vorwurf gemacht werden muss, zugleich dessen „Demontage“ betrieben (Rautenberg 2014b)⁵, ein „Zerrbild“ von ihm gezeichnet zu haben (Nelhiebel 2014), woran sich leider ausgerechnet das Fritz Bauer Institut beteiligt hat.⁶

Auf dem 70. Deutschen Juristentag ist Bauer vom Bundespräsidenten in dessen Rede vom 16. September 2014 lobend erwähnt worden.⁷ Bereits im Januar 2014 hatte Bundesjustizminister Maas den „Fritz Bauer Studienpreis“ gestiftet.⁸ Hintergrund dürfte sein, dass das Bundesjustizministerium seit geraumer Zeit mit dem sogenannten Rosenberg-Projekt (Görtemaker/Safferling 2013) die NS-Vergangenheit des eigenen Hauses erforschen lässt. Je mehr das Ausmaß der braunen Vergangenheit der bundesdeutschen Nachkriegsjustiz deutlich wird, umso mehr erschließt sich Bauer als Ausnahmeerscheinung. Es verwundert daher auch nicht, dass Fritz Bauer der am meisten genannte Name auf dem 4. Rosenberg-Symposium in Karlsruhe am 21. Oktober 2014 war (BMJV 2015). Der Bundesjustizminister setzte mit seiner Anwesenheit zur Deutschlandpremiere des Films „Labyrinth des Schweigens“ von Giulio Ricciarelli⁹, der die Vorgeschichte des großen Auschwitz-Prozesses thematisiert, am 4. November 2014 in Frankfurt am Main ein „dezidiert politisches Zeichen“¹⁰.

Für den 2. Oktober 2015 ist der Kinostart des Films „Der Staat gegen Fritz Bauer“ von Lars Kraume angekündigt, in dem Burghart Klaußner die Hauptrolle spielt.¹¹ Leider findet darin ein „Treuebekenntnis ehemaliger Sozialdemokraten“ zu den Nationalsozialisten Erwähnung, das im November 1933 in Zeitungen erschien und von Bauer und sieben weiteren Sozialdemokraten unterzeichnet worden sein soll, um aus dem Konzentrationslager (KZ) entlassen zu werden. Dabei könnte es sich aber auch um eine Propagandaaktion der Nazis gehandelt haben (Rautenberg 2014b: 371 ff.). Jedenfalls liegt die angebliche „Unterwerfungserklärung“ im Original nicht vor und ist auch nicht die im Film aufgestellte Behauptung belegt, Bauer habe eine derartige Erklärung später bereut. Damit fügt der Film dem Ansehen Bauers

Schaden zu. Weiter wird den ZuschauerInnen vermittelt, dass Bauer homosexuell gewesen sei. Diese Kategorisierung, die auch *Der Spiegel* übernommen hat,¹² geht auf eine Ausstellung des Fritz Bauer Instituts und die vorangegangene Biografie von Ronen Steinke zurück, in der dieser Eindruck auf subtile Weise erweckt wird.¹³ Wenn Steinke (2014: 515) auf meine Kritik daran (Rautenberg 2014b: 373 f.) nun aber schreibt: „Fritz Bauers Lebensumstände lassen die Vermutung – nicht mehr als das – als möglich erscheinen, dass es eine homosexuelle Grundorientierung gab, die seinerzeit nicht gelebt werden konnte, wollte er seine politische Existenz nicht aufs Spiel setzen“, so hat er damit eingestanden, ein Gerücht ohne tragfähige Belege in die Welt gesetzt zu haben. Mit weitreichenden Folgen: In Kraumes Film wird der junge schwule Staatsanwalt, mit dem sich der Generalstaatsanwalt so gut versteht, am Ende selbst Opfer der Strafverfolgung, denn damals war Homosexualität sogar unter Erwachsenen noch strafbar. Wird da nicht bei den durchschnittlichen KinogängerInnen hängen bleiben, dass sich Bauer nur nicht hat erwischen lassen?

Man kann nur hoffen, dass diese beiden Erkenntnisse in dem zurzeit produzierten Fernsehfilm „Der General“ Berücksichtigung finden werden. Die Produzenten Nico Hoffmann und Benjamin Benedict haben jedenfalls zu Beginn der Dreharbeiten die besten Absichten bekundet: „Die Schwierigkeiten bei der Aufklärung von Naziverbrechen in der direkten Nachkriegszeit gehören zu den komplexesten und bislang noch komplett unerzählten dunklen Abschnitten deutscher Geschichte. Fritz Bauer ist in seinem Engagement um Gerechtigkeit der entscheidende Protagonist dieser Zeit – unser Film will ihm und seinem Mut ein Denkmal setzen.“¹⁴

Fritz Bauer war meines Erachtens der bisher bedeutendste Generalstaatsanwalt der Bundesrepublik Deutschland. Zunächst übte er dieses Amt ab 1950 in Braunschweig aus – wo die Generalstaatsanwaltschaft seit dem 12. September 2012 am Fritz-Bauer-Platz gelegen ist – und dann ab 1956 bis zu seinem Tod in Frankfurt am Main – wo sich das Fritz Bauer Institut seltsamer Weise 2014 nicht dafür einsetzte, den vor dem Institut gelegenen Platz nach seinem Namensgeber zu benennen.¹⁵

Auf den Arbeitstagen der Generalstaatsanwälte meldete Bauer sich vielfach zu Wort.¹⁶ Er war ein Staatsanwalt aus Überzeugung. Schon als Elfjähriger hatte er als Berufswunsch „Oberstaatsanwalt“ genannt, wengleich er im April 1955 auch schrieb, dass die aus autoritären Zeiten stammende Bezeichnung „Staatsanwalt“ nicht passe, denn „der Staatsanwalt vertritt nicht den Staat, er ist nicht der Anwalt irgendwelcher Staatsräson oder irgendwelcher Staatsinteressen, sondern des Rechts der Menschen und ihrer sozialen Existenz gegen private und staatliche Willkür. Er ist an Gesetze gebunden, deren wichtigste die Menschenrechte sind“ (Bauer 1955: 176). Dass Bauer erst Recht nicht die Bezeichnung „Generalstaatsanwalt“ mochte und in einem Brief an seine Freundin Birgitta Wolf vom 21. Januar 1966 schrieb, dass er diesen Titel „nur mit Abscheu trage“,¹⁷ verwundert daher nicht. Dem noch heute von den Medien liebevoll gepflegten Negativklischee des Staatsanwalts (dazu Rautenberg 2014a) entsprach Bauer somit nicht.

Bauers zahlreiche rechtspolitischen Beiträge waren gewichtig, wengleich der Sozialdemokrat von seiner Partei nicht adäquat beachtet wurde (dazu Däubler-Gmelin 2014: 21 ff.); und er publizierte auch literarisch Bedeutsames. Seine Vertraute Ilse Staff hat es sogar als „falsch“ bezeichnet, „das Hauptgewicht von Fritz Bauers beruflichem und menschlichem Einsatz in der Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen sehen zu wollen; es war dies nur ein Teilbereich seiner Arbeit für mehr Humanität im gesellschaftlichen und politischen Leben und seines Kampfes für eine Reform des Strafrechts und des Strafvollzuges“ (Staff 1988: 443). Doch sein Bild in der Öffentlichkeit ist gleichwohl ein anderes. Irntrud Wojak (2009: 448) hat beschrieben, worauf es beruht:

„Im Amt des Generalstaatsanwalts trieb Bauer...die strafrechtliche Aufarbeitung des NS-Unrechts in den Jahren 1967 und 1968 auf einen neuen Höhepunkt und machte nach den Auschwitz- und Euthanasie-Prozessen auch noch die Verbrechen der Wehrmacht und die Beteiligung des Auswärtigen Amtes an der nationalsozialistischen ‚Endlösung der Judenfrage‘ zu einem gesamtgesellschaftlich diskutierten Thema. Weit über 140 größere und noch Dutzende kleinere NS-Verfahren waren im Januar 1968 bei den hessischen Staatsanwaltschaften anhängig, erklärte er gegenüber der Presse.“¹⁸

Da Bauer als wohl jüngster Amtsrichter in Deutschland bereits 1933 aus dem Justizdienst entlassen worden und nach anschließender KZ-Haft 1936 emigriert war, gehörte er zu den wenigen unbelasteten Justizjuristen, die in der jungen Bundesrepublik eine Führungsposition einnahmen. Umgeben war er von Justizjuristen, die dem NS-Staat gedient hatten und bis auf wenige Ausnahmen im Amt belassen wurden. Diese sehnten wie die Mehrheit der damaligen Bevölkerung einen Schlussstrich unter die Vergangenheit herbei. Demgegenüber setzte sich Bauer unbeirrbar und auch öffentlich für eine schonungslose Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht ein. Damit befand er sich in einer Außenseiterposition, die er selbst mit dem folgendem, des Öfteren getätigten Ausspruch treffend charakterisiert hat: „Wenn ich mein (Dienst-) Zimmer verlasse, betrete ich feindliches Ausland!“¹⁹

2 | Das Dritte Reich als „Unrechtsstaat“, die „Akte Auschwitz“ als Lehrstück

Als Generalstaatsanwalt in Braunschweig erwirkte Bauer, dass das Landgericht Braunschweig durch Urteil vom 15. März 1952 den an der Niederschlagung des Umsturzversuchs vom 20. Juli 1944 maßgeblich beteiligten Otto Ernst Remer wegen Verleumdung und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, nämlich der ermordeten Widerstandskämpfer, verurteilte, wobei das Gericht Bauers Plädoyer auch insoweit folgte, als es das NS-Regime als „Unrechtsstaat“ bezeichnete.²⁰

Rottleuthner (2015: 91) konstatiert, dass diese Kennzeichnung des NS-Regimes „seit den 70er Jahren weite Anerkennung, zumindest Verbreitung gefunden“ habe, der Begriff „Unrechtsstaat“ aber seit geraumer Zeit „geschichtspolitisch verschlissen“ werde, weil die Diskussion, ob die DDR ein Unrechtsstaat gewesen sei „üblicherweise in bekennnerhaften Ritualen“ ende, „die zu Gruppenzuweisungen führe.“ Die Anwendung dieses Begriffes auf die DDR ist in der Tat Gegenstand eines seit der Wiedervereinigung geführten und vor einiger Zeit wieder aufgeflamten heftigen Streites.²¹ Dieser liegt nach meinem Eindruck vor allem darin begründet, dass die Streitenden darunter Unterschiedliches verstehen, wobei man sich allerdings einig ist, dass die DDR kein Rechtsstaat im Sinne unseres Grundgesetzes war. Während der frühere Bundesverfassungsrichter Udo di Fabio²² sie eben deshalb – wie auch der Bundespräsident²³ und die Bundeskanzlerin²⁴ – als Unrechtsstaat bezeichnet hat, hält der frühere Bundesverfassungsrichter Ernst-Wolfgang Bockenförde²⁵ diese „globale Kennzeichnung der DDR“ nicht nur für „falsch“, sondern sieht darin auch eine Kränkung der BürgerInnen der ehemaligen DDR. Für Friedrich Schorlemmer stellt dieser Sprachgebrauch als „Generalverdammungskeule“²⁶ eine differenzierte Sicht auf die DDR und für mich begünstigt er eine unakzeptable Gleichsetzung der beiden deutschen Diktaturen des 20. Jahrhunderts.

Zwar habe ich mich belehren lassen, dass nicht Fritz Bauer, sondern der Rechtsphilosoph Gustav Radbruch (*1878 †1949) Urheber des Begriffs „Unrechtsstaat“ ist, in dessen kleiner Schrift „Fünf Minuten Rechtsphilosophie“ aus dem Jahr 1945 Rottleuthner (2015: 92) ihn erstmals erwähnt gefunden hat. Doch Bauer hat den Versuch unternommen, diesen Begriff durch eine restriktive Definition zu einem praktikablen Rechtsbegriff auszugestalten, was in Vergessenheit geraten ist. Für ihn war mit dieser Qualifizierung nämlich die Rechtfertigung von Gewaltanwendungen gegen Repräsentanten des Unrechtsstaates bis hin zum Tyrannenmord verbunden. Bauer hatte „erhebliche Zweifel“, das faschistische Italien so zu kategorisieren, weil es dort – anders als auch in der Sowjetunion – keinen „Feind“ gab, den es systematisch „auszumerzen“ galt (Bauer 1965b: 9 f.). Die Massenmorde, die in der stalinistischen Sowjetunion und im nationalsozialistischen Deutschland begangen worden waren, qualifizierten somit diese Regimes für ihn zu „Unrechtsstaaten“.²⁷ Daraus, dass dies in Deutschland nirgends besser als am Beispiel des größten Konzentrations- und Vernichtungslagers verdeutlicht werden konnte, erklärt sich wohl Bauers Engagement für dessen strafrechtliche Aufarbeitung.

Ohne Bauer wäre die noch immer nicht geschlossene „Akte Auschwitz“, wie *Der Spiegel* unlängst titelte,²⁸ jedenfalls später, vielleicht gar nicht aufgeschlagen worden: „Es war Fritz Bauer, der am 15. Februar 1959 den Antrag stellte, der Bundesgerichtshof möge gem. § 13a StPO die Zuständigkeit des Landgerichts

Frankfurt am Main für alle in Auschwitz und Auschwitz-Birkenau begangenen Straftaten begründen. Am 17. April 1959 erging ein entsprechender Beschluss des Bundesgerichtshofes. Am 20. Dezember 1963 begann das Hauptverfahren ‚gegen Mulka und andere‘, der erste Auschwitz-Prozess. Am 20. August 1965 wurde das Urteil gesprochen; siebzehn der Angeklagten wurden wegen Mordes resp. gemeinschaftlichen Mordes oder/und der gemeinschaftlichen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord verurteilt. Es war die Zeit, in der jeder, der zu hören bereit war, in vollem Ausmaß begreifen lernen konnte, was in Deutschland 1933-1945 geschehen war“ (Staff 1988: 442 f.).

Auch der Bundespräsident hat in seiner bereits erwähnten Rede auf dem 70. Deutschen Juristentag das Verdienst Bauers gewürdigt, dass im ersten Auschwitz-Prozess (siehe dazu Wojak 2009: 317–362; Taler 2015 und Düx 2013) „gleich 22 Angeklagte vor Gericht standen und so ein komplexes Bild ihres schrecklichen Tuns in den Lagern gewonnen werden konnte“. Das hatte für Bauer persönliche Konsequenzen: „Die unsäglichen Verbrechen, die in dieser Gerichtsverhandlung zur Sprache kamen, schockierten die Weltöffentlichkeit und machten Fritz Bauer für eingeschworene alte Nazis zu einem der meistgehassten und -gefürchteten Männer“ (Knopp 2002: 329).

Vor diesen Prozessen dürften nicht wenige Deutsche die Bilder aus den befreiten Konzentrationslagern noch als Propaganda der Alliierten abgetan haben. Mein Vater, der als 21-jähriger Leutnant 1945 in amerikanische Kriegsgefangenschaft geraten war, berichtete mir, dass seine Kameraden und er nach einer Filmvorführung empört in ihre Baracken zurückkehrten, weil die Amerikaner den Deutschen nach dem verlorenen Krieg auch noch „solche Schweinereien in die Schuhe schieben“ wollten. Als zwei SS-Offiziere, die stumm geblieben waren, nach der Aufforderung, sich dazu zu äußern („Ihr wisst es doch am besten!“), nur verlegen grinsten, trat eine Totenstille ein und keiner in der Baracke zweifelte mehr an der Wahrheit des Gesehenen.

Nach den von Bauer initiierten Prozessen, die das Grauen minutiös dokumentierten, und der Berichterstattung darüber dürfte die Zahl der Zweifler in der Bevölkerung geschrumpft sein, wenngleich der von Bauer erhoffte durchschlagende volkspädagogische Effekt zunächst nicht eintrat (Meusch 2001: 357 ff.). Diejenigen, die immer noch in der Öffentlichkeit von der „Auschwitzlüge“ faseln, werden seit dem 1. Dezember 1994²⁹ wegen „Volksverhetzung“ strafrechtlich verfolgt, wobei ich im Unterschied zu Otto Schily³⁰ nicht meine, dass man diesen Straftatbestand „überdenken“ sollte; auch halte ich hohe Freiheitsstrafen für Wiederholungstäter, wie sie gegen Schilys früheren Mandanten Horst Mahler verhängt worden sind, für angemessen. Das sind wir den Opfern der „Mordmaschine“ und auch Fritz Bauer schuldig.

Die Hoffnung, dass die Deutschen das NS-Regime als Unrechtsstaat wahrnehmen würden, dürfte Bauer wichtiger gewesen sein als die vom Schwurgericht verhängten Strafen, die deshalb für ihn nicht angemessen waren, weil „das Urteil im Auschwitz-Prozess wie die meisten Verfahren gegen NS-Gewaltverbrecher überwiegend durch die rechtlich fragwürdige Umwandlung von Tätern in Gehilfen charakterisiert“ ist (Perels 2011: 497 m.w.N.).³¹ Dies ändert nichts daran, dass „die kontrafaktische Wiederaufrichtung des Rechts gerade für die Überlebenden eine große Bedeutung“ hatte (Perels 2011: 492 m.w.N.). Umso unverständlicher ist, dass ausgerechnet ein Mitarbeiter des Fritz Bauer Instituts „die Funktionen eines rechtsstaatlichen Strafprozesses gegen Beteiligte an den nationalsozialistischen Staatsverbrechen“ und damit das Verdienst Bauers, „der in der Bundesrepublik die meisten Verfahren gegen NS-Gewaltverbrecher in Gang setzte“, in Frage gestellt hat (Perels 2011: 492, 493), wogegen sich die „kritische Intervention“ von Joachim Perels richtete.

3| Bauers Positionen bei der strafrechtlichen Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht

3.1| Zur Gehilfenrechtsprechung

Meusch (2001: 356) hat zu Recht konstatiert, dass die „von den Gerichten durch die extensive Gehilfenrechtsprechung unterstrichene Projektion von Schuld und Verantwortung auf wenige Naziführer...die Haltung des größten Teils der Öffentlichkeit“ bestätigt habe. Bauer (1965a: 307 f.) kritisierte dies nach dem ersten Auschwitzprozess mit folgenden Worten:

„Die Gerichte haben...in einer sehr großen Zahl von Fällen von nazistischen Verbrechen nicht Täterschaft, sondern lediglich Beihilfe angenommen; das ist nicht nur bei kleinen Tätern geschehen, sondern auch bei hohen Funktionären der nazistischen Hierarchie. Hinter der bei den Gerichten bis hinauf zum Bundesgerichtshof beliebten Annahme bloßer Beihilfe steht die nachträgliche Wunschvorstellung, im totalitären Staat der Nazizeit habe es nur wenige Verantwortliche gegeben, es seien nur Hitler und ein paar seiner Allernächsten gewesen, während alle übrigen lediglich vergewaltigte, terrorisierte Mitläufer oder dehumanisierte Existenzen waren, die veranlaßt wurden, Dinge zu tun, die ihnen völlig wesensfremd gewesen sind. Deutschland war sozusagen nicht ein weitgehend besessenes, auf den Nazismus versessenes, sondern ein von einem Feind besetztes Land. Dergleichen hat mit der historischen Wahrheit wenig zu tun. Es gab vor Hitler glühende Nationalisten und Imperialisten, Völkische und Judenhasser. Hitler war ohne sie nicht denkbar. Er hat sie bestätigt, sie haben ihn bestätigt. Vieles, was an Verbrechen geschah, wurde durch Täter getan, die den Nazismus und sein Unrecht bejahten, sei es aus ideologischer Verblendung, sei es aus Machthunger, aus Lust am Fortkommen und an Karriere, aus Habsucht, aus Sadismus zwecks Befriedigung von Instinkten und Affekten, aus Bequemlichkeit und was es sonst an kriminellen Motiven gibt und geben mag.“

Für die extensive Gehilfenrechtsprechung war ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 19. Oktober 1962³² von Bedeutung, durch das der (noch in erster und letzter Instanz zuständige) 3. Strafsenat den am Tag des Baus der Berliner Mauer nach West-Berlin geflohenen KGB-Agenten Staschinski, der im Auftrag des KGB 1957 und 1959 zwei Personen in Deutschland ermordet hatte, lediglich wegen Beihilfe zum Mord der Moskauer Täter zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilte. Dies war nur möglich, weil der BGH zur Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme in Anschluss an das Reichsgericht die „sogenannte subjektive Teilnahmelehre“ anwandte, d.h. auf die „innere Haltung zur Tat“ abstellte und wonach auch derjenige Gehilfe sein konnte, der „alle Tatbestandsmerkmale selber erfüllt.“ Der Leitsatz dieser Entscheidung lautete „Wer eine Tötung eigenhändig begeht, ist im Regelfall Täter; jedoch kann er unter bestimmten, engen Umständen auch lediglich Gehilfe sein.“ Zu diesen Ausnahmefällen heißt es in der Entscheidung: „Politische Morde sind in der Welt wie in Deutschland immer vorgekommen. Neuerlich sind jedoch gewisse moderne Staaten unter dem Einfluß radikaler politischer Auffassungen, in Deutschland unter dem Nationalsozialismus, dazu übergegangen, politische Morde oder Massenmorde geradezu zu planen und die Ausführung solcher Bluttaten zu befehlen. Solche bloßen Befehlsempfänger unterliegen bei Begehung derartiger amtlich befohlener Verbrechen nicht den kriminologisch erforschten oder jenen jedenfalls ähnlichen persönlichen Tatantrieben. Vielmehr befinden sie sich in der sittlich verwirrenden, mitunter ausweglosen Lage, vom eigenen Staat, der vielen Menschen bei geschickter Massenpropaganda nun einmal als unangezweifelte Autorität zu erscheinen pflegt, mit der Begehung verwerflichster Verbrechen geradezu beauftragt zu werden...“

Der Strafrechtslehrer und spätere Berliner Justizsenator (1976–1978) Jürgen Baumann (*1922 †2003) sah sich in einer Besprechung dieses Urteils³³ zu folgenden Ausführungen veranlasst: „Die Bedeutung dieses Urteils des BGH für die Öffentlichkeit liegt in seiner eventuellen Nutzenanwendung und Auswertung für die laufenden Schwurgerichtsverfahren über die Einsatzgruppenmorde. Wenn der Befehl in jedem Fall zur Beihilfe des Befehlsempfängers führen würde, wäre nur Hitler Täter der Einsatzgruppenmorde. Alle übrigen an der Ausführung des Führerbefehls Beteiligten, und selbst etwa Himmler und andere Größen des Nazisystems, wären lediglich Gehilfen: ein Täter und 60 Millionen Gehilfen oder: das deutsche Volk, ein Volk von Gehilfen, eine nur für wenige erhebende, für den Verfasser entsetzliche Vorstellung.“ Am Ende seiner Besprechung warnte Baumann davor, das Urteil des BGH „zu weit zu interpretieren“. Doch verhallte diese Warnung ungehört.³⁴

3.2 | Zur Beteiligung an den KZ-Massenmorden

Bauer konnte sich vor Gericht auch nicht mit seiner Rechtsansicht durchsetzen, dass alle diejenigen, die in den Konzentrationslagern als Teile der Tötungsmaschine ihren Dienst versahen, wegen der während ihrer Dienstzeit begangenen Morde als Täter oder Gehilfen zu bestrafen seien, ohne dass ihnen eine konkrete Beteiligung an einzelnen Tötungshandlungen nachgewiesen werden müsse. Diese Position ist von den Sitzungsvertretern im ersten Auschwitzprozess vorgetragen (Renz 2014: 81) und von Bauer dann in einem Aufsatz detailliert begründet worden (Bauer 1967). Zu den Komplexen „Euthanasiamorde“ und „Vernichtungslager“ führte er aus:

„Die Gesamtkomplexe können in Pyramidenform vorgestellt werden. An der Spitze stand Hitler, dem etwa bei der ‚Endlösung der Judenfrage‘ Männer wie Himmler und Göring folgten. Himmler unterstand u.a. wieder Heydrich mit dem Reichssicherheitshauptamt. Am Fuße der Pyramide fanden sich insbesondere die Einsatztruppen teils mit einer Stärke bis zu 1.000 Mann und die Vernichtungslager mit Tausenden von Wachmannschaften. Der Gesamtumfang der objektiv und in der Regel auch mit Vorsatz Beteiligten dürfte eine fünfstellige Zahl ausmachen“ (Bauer 1967: 625 f.). Und an anderer Stelle: „Eine Aufteilung z.B. der ‚Endlösung der Judenfrage‘ oder eine Aufteilung der Beiträge der ganz überwiegenden Mehrzahl der Beteiligten – seien es Mittäter oder Gehilfen – in Episoden, die Auflösung des Geschehens und der Tätigkeit der Mitwirkenden in – im Zeitlupenstil aufzuklärende – Details ist ein historisch und rechtlich untauglicher Versuch, ja ein unmögliches Unterfangen“ (Bauer 1967: 627).

Zuvor hatte er geschrieben (Bauer 1965a: 307 f.): „Der Auschwitzprozeß war gewiß der bisher längste aller deutschen Schwurgerichtsprozesse, in Wirklichkeit hätte er einer der kürzesten sein können, womit freilich nicht gesagt sein soll, daß dies aus sozialpädagogischen Gründen auch wünschenswert gewesen wäre. Die Sach- und Rechtslage war ungewöhnlich einfach: Es gab einen Befehl zur Liquidierung der Juden in dem von den Nazis beherrschten Europa; Mordwerkzeug waren Auschwitz, Treblinka usw. Wer an dieser Mordmaschine hantierte, wurde der Mitwirkung am Mord schuldig, was immer er tat, selbstverständlich vorausgesetzt, daß er das Ziel der Maschinerie kannte, was freilich für die, die in den Vernichtungslagern waren oder um sie wußten, von der Wachmannschaft angefangen bis zur Spitze, außer jedem Zweifel steht: ... Von dieser hierzulande sonst ganz üblichen, schon dem jungen Strafrechtler geläufigen Praxis wichen unsere NS-Prozesse vielfach ab, wahrscheinlich, um das kollektive Geschehen durch Atomisierung und Parzellierung der furchtbaren Dinge sozusagen zu privatisieren und damit zu entschärfen. Die Strafen, die ausgesprochen wurden, lagen häufig an der Mindestgrenze des gesetzlich Zulässigen, was mitunter einer Verhöhnung der Opfer recht nahekam.“

Im Revisionsverfahren gegen das Urteil des Schwurgerichts Frankfurt am Main im ersten Auschwitzverfahren vom 19. August 1965, durch das der SS-Lagerzahnarzt Dr. Willi Schatz freigesprochen worden war, vertrat der Generalbundesanwalt die dagegen gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft. In seinem Urteil vom 20. Februar 1969³⁵ lehnte der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofes die Rechtsansicht Bauers ausdrücklich ab und ließ den erfolgten Freispruch unbeanstandet: „Die bloße Zugehörigkeit des freigesprochenen Angeklagten Dr. Sch. zum Lagerpersonal und seine Kenntnis von dem Vernichtungswerk des Lagers reichen...nicht aus, ihm die während seines Lageraufenthalts begangenen Tötungen zuzurechnen...In der Ausübung seiner eigentlichen Tätigkeit im Lager, der zahnärztlichen Behandlung des SS-Personals, kann objektiv und subjektiv keine Beihilfe zu den Tötungshandlungen gesehen werden.“ Demgegenüber hatte Bauer geschrieben: „Auch die Tätigkeit eines jeden Mitglieds eines Vernichtungslagers stellt vom Eintritt in das Lager, womit in aller Regel sofort die Kenntnis von dessen Aufgabe, Tötungsmaschinerie zu sein, verbunden war, bis zu seinem Ausscheiden eine natürliche Handlungseinheit dar, was immer er physisch zur Verwaltung des Lagers und damit zur ‚Endlösung‘ beigetragen hat...schon die Anwesenheit ist psychische Beihilfe... Jeder stützt den Nächsten, er macht ihm das kriminelle Tun leichter. Die Opfer während seines Lageraufenthalts sind ihm zuzurechnen“ (Bauer 1967: 628).

Das Landgericht München II sollte sich 2011 mit der Verurteilung des im Vernichtungslager Sobibór als Wachmann tätig gewesenen SS-Hilfswilligen John Demjanjuk wegen Beihilfe zum Mord in über 28.000 Fällen – der Staatsanwaltschaft folgend – auf diese Rechtsansicht zurückbesinnen. Anders als damals droht als Konsequenz allerdings keine Prozesswelle, weil nur noch wenige Verantwortliche am Leben sind,

sodass das Demjanjuk-Urteil und die nun eingeleiteten weiteren Verfahren³⁶ auch nicht annähernd geeignet sind, die früheren Versäumnisse einer befangen gewesenen Justiz zu kompensieren.

Kurz hat dargelegt, dass die im Demjanjuk-Urteil vom 12. Mai 2011 zugrunde liegende Bewertung von dessen Tätigkeit als Wachmann auf einem nicht näher ermittelten Posten im Vernichtungslager als Beihilfe – auch ohne konkreten Einzeltatnachweis und ohne Nachweis einer für eine bestimmte Tötung kausalen Handlungsweise – sich nicht nur in die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes einfüge. Sie stehe auch im Einklang mit der Rechtsprechung zu den reinen Vernichtungslagern, die vor den Urteilen im Auschwitzverfahren ergangen sei (Kurz 2013: 129). Ebenso konstatiert Nestler: „Bis zur Auschwitzentscheidung des LG Frankfurt sind die Tatgerichte und der BGH sich einig: Die Vernichtung der Juden in den Lagern der Aktion Reinhard (Belzec, Sobibór und Treblinka) ist jeweils eine Tat von der Errichtung des Lagers bis zu seiner Schließung“ (Nestler 2014: 769).

Doch damit nicht genug: Kurz und Nestler (ebd.) attestieren Bauer, in seinem Beitrag auf der Linie der früheren Rechtsprechung gelegen zu haben. Davon rückte dann im ersten Auschwitz-Prozess das Landgericht Frankfurt am Main ab, indem es einen einheitlichen Ablauf in eine Vielzahl von Haupttaten fragmentierte, was vom Bundesgerichtshof unbeanstandet gelassen wurde. Nestler kritisiert diesen Perspektivwechsel der „Auschwitz-Rechtsprechung“ unter Verweis auf Kurz (Kurz 2013: 127) als „nicht nur widersprüchlich, sondern auch falsch“ (Nestler 2014: 770). Auch Werle und Burghardt haben jüngst die Auffassung vertreten, dass die frühere Rechtsprechung zu den reinen Vernichtungslagern, wonach jede Tätigkeit im Lagerbetrieb zumindest als Beihilfe zu den Massentötungen zu bewerten sei, auch auf das Lagerpersonal in den „multifunktionalen“ Konzentrationslagern Auschwitz und Majdanek zu übertragen sei. Die seit dem ersten Frankfurter Auschwitz-Urteil von der Rechtsprechung vertretene Auffassung, in diesen Konzentrationslagern habe es „neutrale“ Tätigkeitsebenen gegeben, sei nicht überzeugend (Werle/Burghardt 2015: 351 f.).

Somit hat Bauers Rechtsansicht späte Anerkennung erfahren. Es sei die Frage erlaubt, ob der Bundesgerichtshof sich getraut hätte, die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Schwurgerichts Frankfurt am Main zu verwerfen, wenn Bauer noch am Leben gewesen wäre. Denn eine den Bundesgerichtshof in Bedrängnis bringende Reaktion des „Feuerkopfs“³⁷ wäre zu erwarten gewesen. So aber wurden die im Urteil des Bundesgerichtshofes vom 20. Februar 1969 aufgestellten Grundsätze widerspruchslös, ja vielleicht sogar bereitwillig hingenommen:

„In den folgenden Jahrzehnten bis zum Demjanjuk-Verfahren wurden unter Anwendung dieser Grundsätze sämtliche Verfahren gegen die ehemaligen Angehörigen der Wachsturmbanne bzw. Wachmannschaften der reinen Vernichtungslager, des Konzentrationslagers Auschwitz und sonstiger Konzentrationslager mit und ohne Massenvernichtungsanlagen eingestellt, bei denen zwar die Zugehörigkeit zur Wachmannschaft, nicht aber eine konkret bestimmbare Einzeltat nachzuweisen war. Bestraft wurden i.d.R. nur noch Exzesstaten“ (Kurz 2013: 125.). Nestler beschließt seinen Beitrag mit den Worten, dass nach der Auschwitz-Rechtsprechung „der Mythos von der ‚konkreten Einzeltat‘ bei NS-Verbrechen“ entstanden sei: „Dieser Mythos war so wirksam, dass er die aktuelle Strafverfolgung im Einzelfall bis um ein halbes Jahrhundert verzögert hat“ (Nestler 2014: 772).³⁸ Bauer hätte diese Sichtweise jedenfalls vehement bekämpft. Ganz in seinem Sinne war indes, was der Vorsitzende der Strafkammer des Landgerichts Lüneburg am 15. Juli 2015 bei der Urteilsverkündung in dem Verfahren gegen den „Buchhalter von Auschwitz“ sagte: Oskar Gröning sei allein deshalb der Beihilfe schuldig, weil er „Rad im Getriebe“ einer „insgesamt auf die Tötung von Menschen ausgerichteten Maschinerie“ gewesen sei.

Gern hätte Bauer auch Anklage gegen Adolf Eichmann und zwölf weitere Hauptverantwortliche der organisatorischen Umsetzung des Völkermordes an den Juden beim Landgericht Frankfurt am Main erhoben, das der Bundesgerichtshof nach Abgabe des Verfahrens aus Österreich 1956 als zuständiges Gericht bestimmt hatte. Zwar gab Bauer den erhaltenen Hinweis auf den Aufenthaltsort Eichmanns 1957 an den israelischen Geheimdienst weiter, weil er den von ehemaligen Nazis durchsetzten deutschen Behörden zu Recht misstraute: Der deutsche Auslandsgeheimdienst hatte bereits viel früher Hinweise erhalten,³⁹ ohne diese an die Justiz weitergegeben zu haben. Als sich Eichmann dann aber nach seiner

Entführung 1960 in Israel befand, bemühte sich Bauer über das Hessische Justizministerium um ein Auslieferungsersuchen, was jedoch von der Bundesregierung noch am selben Tag abgelehnt wurde (Wojak 2009: 302 m.w.N.).

3.3 | Zur Beteiligung an den „Euthanasie“-Morden

Ab Ende 1959 konzentrierte Bauer Verfahren gegen Juristen und Ärzte, die ein auf den Tag des Kriegsbeginns rückdatiertes Ermächtigungsschreiben Hitlers umgesetzt hatten („Aktion T-4“), in Frankfurt am Main, wodurch sich ein gigantischer Verfahrenskomplex ergab. Die Prozesse wegen der NS-Euthanasiemorde zogen sich noch bis in die 90er Jahre hin (siehe dazu ausführlich Wojak 2009: 376–400 und Loewy/Winter 1996). Die Bilanz war jedoch „wahrlich katastrophal“: Nur vier Spitzenfunktionäre wurden rechtskräftig zu Freiheitsstrafen verurteilt. Dies erlebte Bauer jedoch nicht mehr, wohl aber den Freispruch für drei Angeklagte (Wojak 2009: 396) und dass zuvor ein Limburger Untersuchungsrichter einen am 22. April 1965 gestellten Antrag auf Eröffnung der „gerichtlichen Voruntersuchung“⁴⁰ 1 ½ Jahre unbearbeitet gelassen hatte (Düx 2013: 52).

Diese Anschuldigungsschrift⁴¹ gegen die Teilnehmer einer Besprechung des Staatssekretärs im Reichsjustizministerium mit den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten über das nationalsozialistische „Euthanasie“-Programm „gehört zu den bedeutendsten Dokumenten der Rechtsgeschichte der Bundesrepublik“ (Kramer 1996: 92). Mein früherer Kollege Schaefer (1996: 137 f.) hat dazu ausgeführt: „Der Vorwurf an die Angeschuldigten...war der der Beihilfe zum Mord in über 70 000 Fällen, d.h. die Unterstützung des bereits laufenden ‚Euthanasie‘-Programms dadurch, daß die Angeschuldigten in der Konferenz vom 23./24.4.1941 widerspruchslos die Weisung entgegennahmen, die nachgeordneten Gerichte und Staatsanwaltschaften über das ‚Euthanasie‘-Programm zu unterrichten und alle die ‚Euthanasie‘ betreffenden Eingaben oder Strafanzeigen unbearbeitet dem Reichsjustizministerium vorzulegen. Es wurde weiter den Angeschuldigten der Vorwurf gemacht, entsprechend der erteilten Weisung nach der Konferenz verfahren zu haben. Der Antragschrift lag die Überlegung zugrunde, daß für die Angeschuldigten eine Rechtspflicht bestand, der in der Konferenz erteilten Weisung zu widersprechen und – natürlich – diese Weisung auch nicht weiterzugeben. Zur Frage der Kausalität wurde in der Antragschrift die Auffassung vertreten, daß es nicht darauf ankomme, gewissermaßen nachzuweisen, daß bei einem Widerspruch die nationalsozialistischen Machthaber das ‚Euthanasie‘-Programm in jedem Fall eingestellt hätten. Nach damaliger Auffassung kam es nur darauf an, ob das unterlassene Verhalten geeignet gewesen wäre, die weitere Durchführung der Haupttat zu erschweren.“

Für diese Antragschrift dürfte auch das Verhalten des Amtsrichters Lothar Kreyssig (*1898 †1986) ursächlich gewesen sein, der so mutig war, wegen der „Euthanasie“-aktion 1940 sogar Strafanzeige zu erstatten und Reichsjustizminister Franz Gürtner (*1881 †1941) in dessen Ministerium ins Gesicht zu sagen, dass ein „Führerwort“ kein Recht zu schaffen vermöge, als ihm dieser das „Ermächtigungsschreiben“ Hitlers vorlegte. Mit seinem Protest, der ihm wie durch ein Wunder nur sein Amt kostete, blieb Kreyssig (siehe dazu Döring 2011) der einzige Vormundschaftsrichter, der so couragiert seine Mündel verteidigte. In und vor dem Gebäude, in dem Lothar Kreyssig tätig war und in dem heute die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg untergebracht ist, wird die Erinnerung an ihn gepflegt.

Robert M.W. Kempner, stellvertretender Hauptankläger der USA im Nürnberger Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher, schrieb 1968 in einem in einer Wiener Zeitschrift erschienenen Artikel über die Zeugenaussage Kreyssigs im zweiten Frankfurter Euthanasie-Prozess: „...Und dann kam der Höhepunkt der Aussage, wie wir sie noch nie von einem Richter vor Gericht gehört haben. Nach langsamer Überlegung erklärte der tapfere und weise Amtsrichter: ‚Die Richter von damals sind schuldiger als andere, weil sie in ihrer Gesamtheit das Recht hätten besser vertreten müssen.‘ Gegen die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte der Hitler-Zeit, die damals direkt oder indirekt durch ihre juristische Amtstätigkeit die Durchführung der Euthanasie-Morde ermöglicht haben, schwebt seit langem ein Strafverfahren in der Bundesrepublik. In langen Schriftsätzen verteidigen sich die jetzt mit hoher Pension ausgestatteten ehemaligen Chef-Juristen Hitlers mit der Tendenz, die Vernichtung der

angeblich ‚Unheilbaren‘ sei nicht gesetzwidrig gewesen und deshalb habe man seinerzeit die Initiatoren auch nicht wegen Mordes verfolgen können. Der brandenburgische Amtsrichter Doktor Kreyssig ist einer der unbesungenen, ‚gerechten‘ Richter...“⁴²

Nach dem Tod Bauers „war vorauszusehen, dass dieses Verfahren nicht zu einem für die Angeschuldigten nachteiligen Ergebnis führen werde“ (Düx 2013: 52). Wenige Wochen später kehrten die Akten aus Limburg – in dessen Nähe sich früher die „Euthanasie“-Tötungsanstalt Hadamar befand – an die Generalstaatsanwaltschaft zurück. Nach über elfjähriger Verfahrensdauer hatte sich die Anzahl der Beschuldigten u.a. wegen Todes und Verhandlungsunfähigkeit von ursprünglich dreißig auf vier reduziert, bezüglich derer die Generalstaatsanwaltschaft unter dem 31. März 1970 – unter Aufgabe der der Anschuldigungsschrift zu Grunde liegenden Rechtsansicht – beantragte, sie außer Verfolgung zu setzen.⁴³ Dem entsprach das Landgericht Limburg durch Beschluss vom 27. Mai 1970,⁴⁴ wobei es in der neunzeiligen Begründung lapidar heißt, dass „den Angeschuldigten eine Beihilfe zum Mord nicht im Sinne eines hinreichenden Tatverdachts nachgewiesen werden“ könne und auf die Begründung des Antrags verwiesen wird. Diese Außerverfolgungsetzung hat Helmut Kramer, früher Richter am Oberlandesgericht Braunschweig, in seiner gründlichen Analyse des Verfahrens als einen der „schlimmsten Tiefpunkte in der Geschichte der NSG⁴⁵-Verfahren“ bezeichnet, an dem viele beteiligt waren (Kramer 1996: 112).⁴⁶ Und er verweist in diesem Zusammenhang auf einen spontanen Ausspruch Fritz Bauers nach der Meldung vom Tod des Arztes Werner Heyde alias Fritz Sawade,⁴⁷ den er als Chef der „Euthanasie“-Aktion wegen Mordes an mindestens 100.000 Menschen angeklagt hatte, welcher sich aber fünf Tage vor Beginn der Hauptverhandlung am 13. Februar 1964 das Leben nehmen konnte, weil trotz warnender Hinweise keine Vorkehrungen gegen einen Suizid getroffen worden waren: „Es besteht der Verdacht einer stillschweigenden Übereinkunft, dies Verfahren nicht stattfinden zu lassen.“⁴⁸

Ungeachtet der unbefriedigenden strafrechtlichen Bilanz dürfte Bauer auch diesen Verfahrenskomplex als Lehrstück begriffen haben, das dazu diene, den Unrechtscharakter des NS-Regimes und insbesondere zu verdeutlichen, dass der Wille Hitlers kein Recht zu schaffen vermochte.

3.4 | Zu den NS-Todesurteilen

Keinerlei Erfolg hatte Bauer damit, Richter und Staatsanwälte wegen der Verhängung von Todesurteilen zur Rechenschaft zu ziehen (siehe dazu ausführlich Wojak 2009: 365 ff.). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist eine Verurteilung wegen Rechtsbeugung nur möglich, wenn der Täter sich bei seiner Entscheidung „bewusst und in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt“.⁴⁹ An das Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen der Rechtsbeugung stellte der Bundesgerichtshof damals so hohe Anforderungen, dass ehemalige NS-Richter und -Staatsanwälte damit Gehör fanden, aus ideologischer Verblendung nicht vorsätzlich gehandelt zu haben. Konnte jedoch keine Rechtsbeugung nachgewiesen werden, war auch eine Verurteilung wegen Totschlags oder Mordes ausgeschlossen.

Diese Lehre von der Sperrwirkung des Rechtsbeugungstatbestands geht auf den berühmten Aufsatz „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“ des damals führenden Rechtsphilosophen Gustav Radbruch, den die Nazis als ersten Professor aus dem Amt gejagt hatten, zurück und ist „vom BGH ohne Widerstreben übernommen“ worden (Bauer 1968: 306). Radbruch (1946: 108) schrieb: „Die Strafbarkeit der Richter wegen Tötung setzt die gleichzeitige Feststellung einer von ihnen begangenen Rechtsbeugung (§§ 336, 344 StGB) voraus. Denn das Urteil des unabhängigen Richters darf Gegenstand einer Bestrafung nur dann sein, wenn er gerade den Grundsatz, dem jene Unabhängigkeit zu dienen bestimmt war, die Unterworfenheit unter das Gesetz, d.h. unter das Recht, verletzt hätte.“ Und Radbruch fragte dann auch noch: „Aber konnten Richter, die von dem herrschenden Positivismus soweit verbildet waren, daß sie ein anderes als das gesetzte Recht nicht kannten, bei der Anwendung positiver Gesetze den Vorsatz der Rechtsbeugung haben?“ Dazu merkte Bauer (1968: 305) an: „Man ist freilich geneigt zu meinen, daß gerade Richter ein Unrechtsbewußtsein haben mußten und auch hatten, zumal sie in der Zeit der Weimarer Republik häufig genug dafür den Beweis erbracht hatten, daß man unbeliebte Gesetze in ihr Gegenteil verkehren kann. Damals kannten sie ein ‚Naturrecht‘ vermeintlicher Staatsräson. Niemand hat dies deutlicher gewußt als Radbruch.“

Bauer kritisierte die Rechtsprechung zur Rechtsbeugung 1965 mit folgenden Worten: „Die Rechtsprechung der deutschen Gerichte gestattete den Beteiligten die – in Ermangelung eines Geständnisses – praktisch unwiderlegbare Verteidigung, sie hätten ihr nazistisches Tun, das im Totschlag bestand, mit gutem Gewissen betrieben, womit die Möglichkeit ihrer Verurteilung entfiel. Keiner der Betroffenen hat erklärt, er sei sich des Unrechts bewusst gewesen; nur anlässlich der Entnazifizierung pflegte man zu hören, man sei immer dagegen gewesen. Die These, Juristen könnten sich nur dann wegen ihrer nazistischen Betätigung, z.B. durch exzessive Todesurteile, strafbar gemacht haben, wenn sie sich zugleich des kaum erweislichen Verbrechens der Rechtsbeugung schuldig gemacht haben, kann – wie mir scheint – nur individual- und sozialpsychologisch verstanden werden; es wurde ein ständischer Schutzwall errichtet“ (Bauer 1965a: 306 f.).

Das Ergebnis war, dass – abgesehen von zwei Verurteilungen von Juristen, die als Standrichter in den letzten Kriegsmonaten tätig waren – kein während des Dritten Reichs tätiger Richter oder Staatsanwalt rechtskräftig wegen seiner Berufsausübung verurteilt worden ist.⁵⁰

Erst spät sollte der Bundesgerichtshof diese Rechtsprechung aufgeben: Der 5. Strafsenat führte in einem Urteil vom 16. November 1995⁵¹, das die Mitwirkung eines DDR-Strafrichters an Todesurteilen betraf, aus, er neige zu dem Befund, „dass das Scheitern der Verfolgung von NS-Richtern vornehmlich durch eine zu weitgehende Einschränkung bei der Auslegung der subjektiven Voraussetzungen des Rechtsbeugungstatbestandes bedingt war.“

Fritz Bauer war das Scheitern der Rechtsbeugungsverfahren früh bewusst, denn er bemühte sich, einen anderen Weg zu suchen, die Beteiligten an „exzessiven Todesurteilen“ wenigstens von einer künftigen Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt auszuschließen. In der Niederschrift über die Arbeitstagung der Generalstaatsanwälte vom 21. bis 23. Mai 1959 in Hamburg wird zu TOP 16 Folgendes ausgeführt:⁵² „Generalstaatsanwalt Dr. Bauer verlas das Urteil eines Sondergerichts aus dem Jahre 1943, das dem Hessischen Justizministerium vorgelegt worden war und das dieses an die Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung abgegeben hatte. Es handelte sich um die Verurteilung einer polnischen Frau zum Tode, weil sie sich eines geringfügigen Vergehens schuldig gemacht hatte. Generalstaatsanwalt Dr. Bauer ließ es dahingestellt, ob sich die damaligen Richter einer Rechtsbeugung schuldig gemacht hätten. Ihm liege nur daran, die Frage zu stellen, was beamtenrechtlich mit Kollegen, die solche Urteile ausgesprochen haben, geschehen solle. Es sei unerträglich, dass der Verfasser eines solchen Urteils, das als kaschierter Mord zu bezeichnen sei, jetzt noch als Staatsanwalt judiziere.“

In der weiteren Diskussion fragte Bauer nochmals nach, „was beamtenrechtlich im Interesse der Selbstreinigung der Justiz zu geschehen habe.“ Es wurde darauf verwiesen, dass nach einem Freispruch disziplinarische Maßnahmen nicht mehr getroffen werden könnten. Erörtert wurde die Möglichkeit eines freiwilligen Ehrengerichts und vorgeschlagen, den Betreffenden das Amtieren zu verbieten, aber das Gehalt weiter zu zahlen. Die Diskussion wurde schließlich ohne Ergebnis abgebrochen und die Initiative Bauers versandete.

Die Erörterungen auf den folgenden Arbeitstagungen der Generalstaatsanwälte vom 19. bis 21. Mai 1960 in Aachen und vom 15. bis 18. Mai 1961 in Bremen offenbarten das Scheitern der strafrechtlichen Auseinandersetzung mit dem NS-Justizunrecht wegen der Rechtsbeugungsrechtsprechung des BGH,⁵³ wonach die Thematik nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden sollte.

Der Würzburger Strafrechtslehrer Günter Spendel (1984: 18) schrieb Jahre später, dass die Nachkriegsrechtsprechung „die Bereitschaft zur Selbstreinigung vermissen ließ. So muß die Bilanz erschrecken und kommt per Saldo einer Bankrotterklärung gleich.“

4 | Die Bilanz der strafrechtlichen Verfolgung des NS-Unrechts

Insgesamt ist die strafrechtliche Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht nicht geglückt, wobei man sich nicht ausmalen möchte, wie diese Bilanz ohne Fritz Bauer ausgefallen wäre. Mit seinem Tod am 1. Juli

1968 war die Galionsfigur der strafrechtlichen Säuberung verstummt, was demgemäß eine Verminderung des Verfolgungsdrucks zur Folge hatte.

In einem posthum erschienen Beitrag wies Bauer (1968) darauf hin, dass Gustav Radbruch der deutschen Justiz einen anderen Weg der Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht als den eingeschlagenen aufgezeigt habe. Radbruch (1947) hatte nach dem Nürnberger Urteil gegen die Hauptkriegsverbrecher das Kontrollratsgesetz Nr. 10 vom 20. Dezember 1945⁵⁴ durchaus als eine rechtliche Grundlage auch für die weitere Strafverfolgung bewertet.

„Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ waren nach Art II 1c) „Gewalttaten und Vergehen, einschließlich der folgenden, den obigen Tatbestand jedoch nicht erschöpfenden Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung; Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchem die Handlung begangen worden ist, verletzen.“ Art. III 1d) Satz 2 bestimmte: „Für die Aburteilung von Verbrechen, die deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige gegen andere deutsche Staatsbürger oder Staatsangehörige oder gegen Staatenlose begangen haben, können die Besatzungsbehörden deutsche Gerichte für zuständig erklären.“ Hiervon machte nur die US-amerikanische Militäradministration keinen, die britische hingegen extensiv Gebrauch (Form 2012: 20 ff. m.w.N.).

Zu dem Tatbestand der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ merkte Radbruch (1947: 135) an, dieses Recht entfalte dann keine Rückwirkung, wenn dargetan werde, dass der Inhalt dieses scheinbar neuen Rechts „schon vorher in freilich nicht positiv gefaßter Form gegolten habe, gegolten habe als Naturrecht, Vernunftrecht, kurzum als übergesetzliches Recht.“ Die „Humanitätsverbrechen“ seien aber kein fertiger Tatbestand, sondern „nur die Ermächtigung zu richterlicher Ausgestaltung bestimmter Tatbestände unter einem vom Gesetzgeber angegebenen Gesichtspunkt“. Der Auffassung, dass die „Strafvorschrift gegen die Humanitätsverbrechen“ nur einen von der Rechtsprechung auszufüllenden Rahmen darstelle, sei auch die britische Militärregierung, die in einem Erlass bestimmt habe, „daß vor der Ermächtigung an die deutschen Gerichte, diese Fälle zu verhandeln, bestimmte ausgewählte Fälle von Militärregierungs-Gerichten abgeurteilt werden sollen, damit die erkannten Strafen als Praezedenzurteile zur Verfügung stehen“ (Radbruch 1947: 133 f.).

Bis Anfang 1949 waren vor Gerichten der britischen Militärregierung 148 Personen angeklagt worden und erfolgte schrittweise die Ermächtigung deutscher Gerichte, bei denen bis zum Ende der Rechtsanwendung am 31. August 1951 mehrere tausend Personen angeklagt wurden (Form 2012: 24, 29). Als Revisionsgericht fungierte der im Mai 1948 gegründete Oberste Gerichtshof für die Britische Zone (OGH), dessen zahlreichen Entscheidungen zur Auslegung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 wesentlich zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts beitrugen (Form 2012: 8 f. m.w.N.). Derartige Präzedenzurteile wurden auch in den zwölf sogenannten Nürnberger Nachfolgeprozessen gesprochen, die zwischen dem Jahresende 1946 und Mitte April 1949 im Nürnberger Justizpalast vor unterschiedlich besetzten US-Militärgerichtshöfen stattfanden.

Doch am 31. Januar 1951 gab der Hohe Kommissar John J. McCloy bekannt, dass er in 79 von 89 Fällen Gnadengesuchen stattgegeben habe, was zur sofortigen Freilassung von 30 Gefangenen aus der Haftanstalt in Landsberg führte (siehe dazu ausführlich Schwarz 1990).

Bauer (1965a: 308 f.) kritisierte diese „Kehrtwendung“ der West-Alliierten im Zuge des Kalten Krieges wie folgt: „Deutschland wurde aufgerüstet, und sie verloren schnell ihr ursprüngliches Interesse an den Verfahren. Viele Täter, die wegen schwerer und schwerster Taten verurteilt worden waren, wurden begnadigt, manche von ihnen übernahmen angesehene Stellen in der aufstrebenden Wirtschaft. Die Alliierten verboten eine Neubehandlung des alten Stoffes, so dass neue Verfahren gegen die Täter ausgeschlossen waren. Grund der alliierten Bestimmung war allerdings ihre Furcht gewesen, wir Deutsche könnten die von ihnen verurteilten Täter im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens freisprechen.“

Dass Hauptverantwortliche für das NS-Unrecht im Ergebnis mit geringen Strafen davorkamen, war jedenfalls ein Signal, das einer intensiven weiteren Verfolgung des NS-Unrechts durch die bundesdeutsche Justiz entgegenstand. Aber auch das Kontrollratsgesetz Nr. 10 wurde als Grundlage hierfür verworfen, wozu Bauer (1968: 307) resignierend anmerkte: „Das Kontrollratsgesetz gab der deutschen Rechtspflege eine Chance, einer Zeit revolutionären Unrechts, die Radbruch dämonisch und apokalyptisch nannte, durch revolutionäres Recht Herr zu werden. Das Kontrollratsgesetz und Radbruchs Stellungnahme zu ihm stießen auf Kritik und Ablehnung besonders durch den Bundesgerichtshof. Er weigerte sich, es anzuwenden. Man wünschte keine Revolution, nicht einmal in Gesetzesform und mit Mitteln der Rechtspflege.“

Durch das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956⁵⁵ wurde das Kontrollratsgesetz Nr. 10 förmlich aufgehoben, nachdem es am 5. Mai 1955 durch die West-Alliierten außer Kraft gesetzt und seit Bestehen der Bundesrepublik kaum noch angewandt worden war.⁵⁶

Somit richtete sich die weitere Verfolgung des NS-Unrechts nach deutschem Recht, das jedoch vom Bundesgerichtshof um die „Radbruchsche Formel“ bereichert wurde. Danach dürfe der „Konflikt zwischen der Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit“ so zu lösen sein, „daß das positive, durch Satzung und Macht gesicherte Recht auch dann den Vorrang hat, wenn es inhaltlich ungerecht und unzweckmäßig ist, es sei denn, daß der Widerspruch des positiven Gesetzes zur Gerechtigkeit ein so unerträgliches Maß erreicht, daß das Gesetz als ‚unrichtiges Recht‘ der Gerechtigkeit zu weichen hat“ (Radbruch 1946: 107).

Bauer (1968: 303 ff.) konstatierte, dass danach in den NS-Prozessen die Feststellung des objektiven Tatbestandes eines Tötungsdelikts, die objektive Rechtswidrigkeit der „Endlösung der Judenfrage“ und der sog. „Euthanasie“ keine Schwierigkeiten bereitet habe. Er kritisierte jedoch zu Recht, dass zur Problematik „des Unrechtsbewußtseins im Unrechtsstaat“ eine eindeutige Stellungnahme Radbruchs fehlt. Den Schluss, dass die Bejahung eines durch keinen Gesetzgeber antastbaren Kernbereich des Rechts „notwendigerweise auch die Bejahung eines Kernbereichs von Rechts- und Unrechtsbewußtsein bei einem jeden nach sich ziehen muß“, hätte Radbruch nicht gezogen (Bauer 1968: 305). Auch insoweit ist die Rechtsprechung Radbruch gefolgt und hat damit strafrechtliche Schlupflöcher für diejenigen eröffnet, die zwar den Kernbereich des Rechts fraglos verletzt hatten, sich dessen aber angeblich nicht bewusst gewesen sein wollen.

Dass die bundesdeutsche Justiz nicht konsequent das NS-Unrecht verfolgte, dürfte daher weniger mit den zugrunde liegenden Rechtsvorschriften, sondern vor allem damit zusammenhängen, dass die meisten Justizjuristen des Dritten Reiches in den Justizdienst zurückkehrten (siehe zu dieser personellen Kontinuität Rottleuthner 2010). Dies zeigt bereits ein Blick auf die Britische Besatzungszone, wo nur beim OGH – nicht aber bei dem diesen nachgeordneten Gerichten – kein Richter oder Staatsanwalt tätig sein durfte, der früher der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen angehört hatte (Rüping 2000: 356; Form 2012: 42). Als bald geriet der OGH in Konflikt zu der Rechtsprechung der Untergerichte, auf deren zahlreiche Freisprüche bei der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 ein hoher Anteil erfolgreicher Revisionen der Staatsanwaltschaft folgte (Rüping 2000: 358; Pauli 2012). Die spätere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und der ihm nachgeordneten Gerichte erklärt sich somit nicht allein durch die Anwendung deutschen Rechts als solchem, sondern vor allem dadurch, dass es von selbst in das NS-System verstrickt gewesene Rechtsanwender ausgelegt wurde.

Während in der Ostzone nämlich die Justiz weitgehend konsequent von NS-Juristen gesäubert, jedoch durch gleichgeschaltete Volksrichter und Volksstaatsanwälte ersetzt wurde (Carsten/Rautenberg 2015: 270 m.w.N.), besetzte man in den Westzonen Führungspositionen im Justizdienst zunächst mit Rechtsanwälten, die man für weniger belastet als Richter und Staatsanwälte hielt. Dann begann man jedoch damit, nach Überprüfung wieder ehemalige Richter und Staatsanwälte für den Justizdienst zuzulassen. Nachdem bereits am 17. März 1951 in Schleswig-Holstein – das eine nationalsozialistische Hochburg gewesen war und wo 1950 der erste Ministerpräsident in der Bundesrepublik mit einem früheren NSDAP-Parteibuch sein Amt angetreten hatte – das „Gesetz zur Beendigung der Entnazifizierung“ in Kraft getreten war, verabschiedete der Deutsche Bundestag bei nur zwei

Enthaltungen das „Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen“ vom 11. Mai 1951, wonach alle ehemaligen Nationalsozialisten mit Ausnahme der Gruppe I (Hauptschuldige) und II (Schuldige) einen Rechtsanspruch auf Wiedereinstellung in den öffentlichen Dienst erhielten. Bis 1954 hatten alle Bundesländer entsprechende Entnazifizierungsschlussgesetze geschaffen.

Allein der Umstand, dass die beiden früheren Staatssekretäre im Reichsjustizministerium Franz Schlegelberger und Curt Rothenberger, die im Dezember 1947 im Nürnberger Juristenprozess verurteilt worden waren, nach ihrer Entlassung aus der Haft in Landsberg (1950 bzw. 1951) in Schleswig-Holstein entnazifiziert und in die Gruppe V (Entlastete) eingeordnet wurden, verdeutlicht exemplarisch, wie großmaschig das gesponnene Netz war. Sogar mindestens 28 Richter des Volksgerichtshofs und 74 bei der dortigen Reichsanwaltschaft tätig gewesene Staatsanwälte kehrten in den Justizdienst zurück; nur wenige während des Dritten Reichs in exponierten Führungspositionen tätig gewesene Justizjuristen blieben außen vor (Carsten/Rautenberg 2015: 265 f. m.w.N.).

Da sich die Bundesregierung zudem für verurteilte Kriegsverbrecher einsetzte und ihr Vizekanzler dagegen protestierte, dass die Amerikaner am 8. Juni 1951 einige der des schwersten Massenmordes überführten Einsatzgruppenleiter hingerichtet hatten, konstatierte Fritz Bauer (1965a: 309): „Staatsanwaltschaft und Gerichte glaubten bis Mitte der fünfziger Jahre, hieraus den Schluss ziehen zu dürfen, nach Auffassung von Gesetzgebung (Parlament) und Exekutive (Regierung) sei die juristische Bewältigung der Vergangenheit abgeschlossen.“

Darauf reagierte die DDR ab 1955 mit der Veröffentlichung von Informationen über die NS-Vergangenheit von Richtern, Staatsanwälten und hochrangigen Beamten, was zu einer besonderen Publikation führte: „Braunbuch: Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik und Westberlin“. Als 2002 ein Reprint der dritten Auflage von 1968⁵⁷ erschien, führte der Historiker Götz Aly in einer Rezension⁵⁸ aus, dass es sich zwar um Propagandamaterial gehandelt habe, sich seine empirischen Grundlagen aber als „äußerst beständig“ erwiesen hätten, „die Irrtumsquote lag deutlich unter einem Prozent“.

Die politische Erkenntnis, dass ein Schlussstrich unter die Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht noch nicht gezogen werden konnte, führte in der Bundesrepublik zur Gründung der „Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ am 1. Dezember 1958, die eine systematische Strafverfolgung ermöglichen sollte.⁵⁹ Sodann bestimmte § 116 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961: „Ein Richter oder Staatsanwalt, der in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum 9. Mai 1945 als Richter oder Staatsanwalt in der Strafrechtspflege mitgewirkt hat, kann auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden.“ Bis zum Ende der Antragsfrist am 30. Juni 1962 machten von dieser Regelung 149 Richter und Staatsanwälte der damals in der Bundesrepublik etwa 15.000 Personen umfassenden Berufsgruppe Gebrauch (Carsten/Rautenberg 2015: 267 m.w.N.). Der frühere Berliner Generalstaatsanwalt beim Kammergericht Hans Günther (1973: 116) bemerkte dazu: „Die Bestimmung, die nicht ohne Grund ironisch als ‚Nazischutzgesetz‘ bezeichnet wurde, gereichte jedoch den meisten, die davon Gebrauch machten, ‚zum Segen‘; sie erhielten vorzeitig nicht kärglich bemessene Pensionen und verdienten, als Rechtsanwälte oder Syndizi großer Unternehmen, ein Vielfaches hinzu. Andere zogen es trotz nicht selten erheblicher Belastungen vor, den Antrag gar nicht erst zu stellen und darauf gerichteten Anregungen der Justizverwaltung gegenüber in der Nationalsozialisten eigenen Weise auf das Grundgesetz zu pochen.“

Am 24. Juli 1962 wurde dann allerdings der erst am 23. März 1962 zum Generalbundesanwalt ernannte Wolfgang Fränkel (*1905 †2010) als politischer Beamter in den einstweiligen Ruhestand versetzt, weil bekannt geworden war, dass der 1933 der NSDAP beigetretene und 1934 zum Staatsanwaltschaftsrat ernannte Fränkel von 1936 bis 1943 als wissenschaftlicher Mitarbeiter zur Reichsanwaltschaft nach Leipzig abgeordnet worden war, wo er an Todesurteilen für geringfügige Delikte im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde mitgewirkt hatte (Carsten/Rautenberg 2015: 267 m.w.N.). Und nochmals Günther (1973: 117): „Noch verhängnisvoller wirkte sich aus, daß es infolge der Ost-West-Spannungen, deren Fronten sich mehr und mehr versteiften, alsbald zum ‚kalten Krieg‘ kam. In dessen Verlauf ergab sich

zwangsläufig von selbst, daß jeder ehemalige Pg naturgemäß politisch zuverlässiger erschien als so unsichere Kantonisten wie frühere ‚Linke‘; gleichviel ob es sich dabei um alte Kommunisten, Sozialisten oder Linksliberale handelte. Bei einem ehemaligen Nationalsozialisten stand kaum zu besorgen, daß er mit der Gegenseite jemals konspirieren könnte.“

Das Ergebnis, das die in das NS-System verstrickt gewesenen Justizjuristen der Bundesrepublik bei der Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht erzielten, ist von dem Bemühen bestimmt, sich selbst von einer Strafverfolgung auszuschließen und die Strafverfolgung im Übrigen in von der damaligen Gesellschaft noch akzeptierten Grenzen zu halten. Dazu eignete sich insbesondere die Verfolgung von Exzesstätern in den Konzentrationslagern, durch die das Bild „abnormer, krankhafter, intellektuell minderbemittelter Sadisten aus der Unterschicht“ entstand, „von denen sich die Mehrheit der deutschen Bevölkerung leicht distanzieren konnte.“⁶⁰ Diesen mordlustigen Handlanger der SS wurden zudem wenige skrupellose NS-Führer als die eigentlich Verantwortlichen zugeordnet, womit es gelang, die eigene Beteiligung am Unrechtsstaat zu verschleiern oder zu verdrängen. Wurde hingegen auf Befehl der NS-Führer gemordet, tendierte die Rechtsprechung dazu, die Befehlsempfänger nicht als Täter, sondern als bloße Gehilfen zu behandeln, wodurch unangemessene Strafmilderungen ermöglicht wurden.

Bauer blieb die Wahrnehmung erspart, dass durch das am 1. Oktober 1968 in Kraft getretene Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz in das Strafgesetzbuch eine Vorschrift eingefügt worden war (§ 50 Abs. 2), die es einer „bereitswilligen Justiz“ ermöglichte, die Verfolgung von Gehilfen der NS-Morde auch noch zu beschränken, wobei viele nicht an eine gesetzgeberische „Schludrigkeit“, sondern daran glauben, dass der Ministerialbeamte und ehemalige NS-Jurist Eduard Dreher der „Drahtzieher“ war (Rottleuthner 2004). Lagen nach dem § 50 Abs. 2 StGB zwar beim Täter, nicht jedoch beim Gehilfen „besondere persönliche Merkmale“ vor, welche die Strafbarkeit des Täters begründeten, so war die Strafe für den Gehilfen zu mildern.

Als ein derartiges Merkmal sah der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes in einem Urteil vom 20. Mai 1969⁶¹ das Mordmerkmal der „niedrigen Beweggründe“ an. Das hatte folgende Konsequenz: War der Straftatbestand des Mordes allein deshalb erfüllt, weil der Täter aus niedrigen Beweggründen gehandelt hatte und lagen diese beim Gehilfen nicht vor, betrug die Höchststrafe für diesen 15 Jahre. Wenn der Lauf der Verjährung, die bis zum 8. Mai 1945 geruht hatte, nicht in den folgenden 15 Jahren durch eine richterliche Untersuchungshandlung unterbrochen worden war, konnten derartige Mord-Gehilfen wegen eingetretener Verjährung nicht mehr verfolgt werden. Das Ergebnis bestand in einer „verdeckten Amnestie von NS-Schreibtischtätern“, was als „politische Schadensbegrenzung“ zunächst zu einer Verlängerung der Verjährung für Mord und schließlich zur heutigen Regelung der Unverjährbarkeit von Mord und Völkermord führte (Frommel 2011: 468).

5 | Das Postulat der allgemeinen Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht

Der Rechtswissenschaftler Bernd Rüthers hat in einem am 12. November 2002 in Potsdam gehaltenen Vortrag folgende bittere Erkenntnis prägnant zum Ausdruck gebracht: „Die Epoche der Verdrängung und Verschweigung des NS-Unrechts war in Westdeutschland durch die vielen weiterhin tätigen Richter, Staatsanwälte und Beamten beinahe programmiert. Sie dauerte etwa bis zur Mitte der 60er Jahre. Seit Anfang der 70er herrscht nun eine Art Hochkonjunktur, eine Literaturschwemme auf diesem Gebiet. Aus dem Karriererisiko bis 1970 für einen Autor, der sich diesem Problemfeld zuwendete, wurde danach eine Karrierechance.“⁶²

Mit diesem Zitat sollen keinesfalls die heutigen Bemühungen um eine Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht diskreditiert werden, die keine Lücken hinterlassen sollten. Daher ist zu begrüßen, dass nach dem Auswärtigen Amt auch sechs Bundesministerien (Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Justiz, Inneres, Bildung und Forschung), das Bundesarchiv, der Bundesrechnungshof, der Bundesgerichtshof, der Bundesnachrichtendienst und das Bundesamt für Verfassungsschutz „nach Kontinuitäten zwischen der

Nazi-Zeit und der Bundesrepublik suchen oder... dafür Vorstudien in Auftrag gegeben“ haben. Doch dass dies das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* erst im Februar 2015 vermelden konnte,⁶³ verdeutlicht noch einmal die Außenseiterposition Bauers, der die Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht schon damals nicht auf das Strafrecht beschränken wollte. So forderte er auch immer wieder, sich damit auseinanderzusetzen, wie es zu der Jahrhundertbarbarei kommen konnte, und darüber mit der nachwachsenden Generation ins Gespräch zu kommen.

In einem Schreiben an den Landesjugendring Rheinland-Pfalz vom 9. Juli 1962 formulierte Bauer (1965b: 66, Anhang): „Bewältigung unserer Vergangenheit“ heißt *Gerichtstag halten über uns selbst* (Hervorhebung auch im Original, Anm.), Gerichtstag über die gefährlichen Faktoren in unserer Geschichte, nicht zuletzt alles, was hier inhuman war, woraus sich zugleich ein Bekenntnis zu wahrhaft menschlichen Werten in Vergangenheit und Gegenwart ergibt, wo immer sie gelehrt und verwirklicht wurden und werden. Ich sehe darin nicht, wie ein Teil meiner Kritiker zu meinen scheint, eine Beschmutzung des eigenen Nestes; ich möchte annehmen, das Nest werde dadurch gesäubert.“

Seine Gedanken zu den Ursachen des NS-Unrechts fasste Bauer in einem Referat zusammen, das er am 29. Oktober 1960 vor Vertretern rheinland-pfälzischer Jugendverbände hielt: „Die Wurzeln faschistischen und nationalsozialistischen Handelns“. Ein Vorschlag des Landesjugendrings Rheinland-Pfalz, das Referat als Broschüre in 2000 Exemplaren den Oberstufen der höheren Schulen und Berufsschulen zur Verfügung zu stellen, wurde vom Kultusministerium abgelehnt, was am 10. Juli 1962 zu einer Debatte im Landtag führte. Auf einer außerordentlichen Vollversammlung des Landesjugendrings Anfang Oktober 1962 in Bad Kreuznach rechtfertigte dann an Stelle des Kultusministers ein junger Abgeordneter der CDU das Verteilungsverbot und belehrte den Generalstaatsanwalt „nassforsch“ darüber, dass der zeitliche Abstand zur Zeit des Nationalsozialismus zu gering sei, um sich darüber ein abschließendes Urteil zu bilden: Es handelte sich um den späteren Bundeskanzler Helmut Kohl (Taler 2015: 138). Die öffentlichkeitswirksamste Schrift Bauers erschien jedoch 1965 mit einem Anhang als Broschüre.

Stein des Anstoßes war Bauers Behauptung, dass wirtschaftliche und politische Faktoren der Weimarer Republik keine ausreichende Erklärung für den Nationalsozialismus seien, sondern der Hang der Deutschen zum Autoritären, die Neigung zur Reglementierung, die Sucht zu Gehorsamsleistung (Wojak 2009: 444). Die Deutschen hätten seit dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation die Tradition des antiken Römischen Reiches fortgeführt und den „Einheitsstaat mit seiner durchorganisierten und zentralgeleiteten Bürokratie“ angestrebt, dessen Ideale „Autorität, Über- und Unterordnung, Ordnung schlechthin“ gewesen seien. Damit hätten sie sich – anders als die Engländer und die Skandinavier und später die Amerikaner – vom germanischen Erbe gelöst, das von „Freiheit, Demokratie und Gleichberechtigung“ geprägt sei:

„Das germanische Recht kannte keinen blinden und unbedingten Gehorsam, es kannte auch keinen unbedingt bindenden Eid. Der Eid verpflichtete nicht zur Treue gegenüber einem Menschen, sondern zur Treue gegenüber einem ewigen Recht, und er erlosch automatisch, wenn der Herrscher aufhörte, das Rechte zu tun. Dergleichen steht in der Edda, es findet sich in allen germanischen Rechtsquellen, besonders im Sachsenspiegel. Dort lesen wir: ‚Der Mann muß wohl auch seinem König, wenn dieser Unrecht tut, widerstehen und sogar helfen, ihm zu wehren in jeder Weise, selbst wenn dieser sein Verwandter und Lehnsherr ist. Und damit verletzt er seine Treuepflicht nicht‘“ (Bauer 1965b: 18 f.).

Man kann sich vorstellen, welchen Zorn sich Bauer bei alten Nazis und in konservativen Kreisen damit einhandelte, dass sich für ihn die Abkehr der Deutschen von demokratischen germanischen Traditionen vom Ersten bis zum Dritten Reich und noch darüber hinaus erstreckte. Dies erklärt, dass Bauer es nicht dabei belassen konnte, die strafrechtliche Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht zu betreiben, sondern dass er aus Angst vor einer Wiederholung mit missionarischem Eifer für eine Demokratisierung der Gesellschaft plädierte, die er aber nicht mehr erleben sollte.

6 | Der Tod Fritz Bauers

Da der Tod Bauers Einfluss auf die Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht hatte, soll auf die Todesumstände eingegangen werden. Dazu existiert eine detaillierte Ausarbeitung des Kriminalisten Dieter Schenk (2014 m.w.N.): Fritz Bauer wurde am Montag, dem 1. Juli 1968 gegen 13 Uhr tot in seiner Wohnung in der Badewanne aufgefunden. Die Kriminalpolizei kam zu der Einschätzung, dass „ein Tod aus natürlicher Ursache“ vorliegen und die Leiche mehr als 24 Stunden im Wasser gelegen haben könnte. Gegenüber dem Leiter der Mordkommission betonte der ebenfalls anwesende ständige Vertreter von Generalstaatsanwalt Bauer, Oberstaatsanwalt Ulrich Krüger, dass „ihm unter allen Umständen an einer Obduktion gelegen sei, um allen späteren Redereien rechtzeitig vorbeugen zu können.“ Dies solle in dem Vorgang vermerkt und sichergestellt werden, dass bei der Staatsanwaltschaft darauf geachtet werde. Demgemäß enthält der kriminalpolizeiliche Bericht vom selben Tag folgende Passage: „Oberstaatsanwalt Krüger ordnete vorsorglich eine Leichenöffnung an, die durch den örtlich zuständigen Staatsanwalt beantragt werden müsste.“⁶⁴

Zwar wurde der Leichenfundort dann auch von zwei Staatsanwälten der zuständigen Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main aufgesucht,⁶⁵ doch diese verzichteten bereits auf die Hinzuziehung eines Rechtsmediziners zur Leichenschau. Es wurde auch nicht der vom stellvertretenden Generalstaatsanwalt gewünschte Antrag auf gerichtliche Leichenöffnung gestellt, sondern die Leiche sogleich frei gegeben, auch zu einer – von Bauer testamentarisch verfügten – Feuerbestattung. Entgegen der Annahme von Schenk (2014: 279) fand eine Verwaltungssektion nicht wegen der vorgesehenen Feuerbestattung statt. Dafür reichte nämlich die „schriftliche Genehmigung“ zur Bestattung der Staatsanwaltschaft (oder damals auch noch: „des Amtsrichters“) nach § 159 Abs. 2 StPO aus, und zwar gemäß § 3 Abs. 3 des „Gesetzes über die Feuerbestattung“ vom 15. Mai 1934, das damals noch bundesweit als Landesrecht fort galt.⁶⁶ Die Verwaltungssektion am 3. Juli 1968 wurde vielmehr auf Betreiben des ständigen Vertreters von Bauer durchgeführt, der in einem Gespräch am 2. Juli 1968 den Testamentsvollstrecker gebeten hatte, sich um die Zustimmung der Angehörigen in Dänemark und Schweden zu bemühen, weil der Rechtsmediziner dies für „unbedingt erforderlich“ gehalten hatte.⁶⁷ Weshalb Oberstaatsanwaltschaft Krüger diesen Weg wählte und nicht – schon allein wegen Missachtung seiner aktenkundig gemachten Anregung – von seinem Weisungsrecht Gebrauch machte, indem er den Leiter der nachgeordneten Staatsanwaltschaft förmlich anwies, eine Leichenöffnung gem. § 87 StPO beim Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Frankfurt am Main zu beantragen, ist mir unerklärlich.

Erst am 24. Januar 1969 übersandte der Rechtsmediziner Prof. Dr. Joachim Gerchow (*1921 † 2012) sein „abschließendes Gutachten über das Ergebnis der Obduktion und die weiteren Untersuchungen“⁶⁸ an den „Ersten Staatsanwalt Kuhn“ bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, der dort für Sektionen zuständig war (Schenk 2014: 282). In dem Gutachten heißt es: „Die Beurteilung der Todesursache des Generalstaatsanwaltes Herrn Dr. Fritz Bauer ist schwieriger als zunächst angenommen.“⁶⁹ Festgestellt wurden u.a. eine „mässiggradige Kranzschlagaderverkalkung“ und eine „schwerste schleimig-eitrige Bronchitis“, die teilweise im Zustand der Bewusstlosigkeit entstanden sein könne, und eine geringe Menge Kohlenmonoxid im Blut, die Gerchow auf Bauers starken Zigarettenkonsum zurückführte. Zudem wurde im Magen in nicht unerheblicher Menge („Überdosis“) das Einschlafmittel Revonal gefunden sowie eine Blutalkoholkonzentration zum Todeszeitpunkt zwischen 1,0 und 1,1 ‰ festgestellt, die zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tabletten noch hätte höher gewesen sein können.⁷⁰

Dies ist auffällig, weil Bauer Alkohol nur in sehr geringen Mengen zu sich zu nehmen pflegte, während er an Revonal gewöhnt war. Gerchow führte in seinem Gutachten aus, es sei davon auszugehen, „dass das tödliche Geschehen in der Nacht vom 29.6. zum 30.7. (Schreibfehler, Anm.) begann. Hierfür spricht auch die ausgeprägte Waschhautbildung an Händen und Füßen. Herr Dr. Bauer lag in der mit Wasser gefüllten Badewanne. Das Wasser reichte nach dem Bericht der Kriminalpolizei bis zum Munde. Wir haben im Obduktionsbefund bereits ausgeführt, dass sich keinerlei Anzeichen für Ertrinken gefunden haben. Als besonders bemerkenswert kann an dieser Stelle bereits hervorgehoben werden, dass nach dem Polizeibericht die Hände über dem Bauch wie zum Gebet gefaltet waren. Die Beine waren leicht angewinkelt in den Kniegelenken. Dieser Befund – und das ist für die weitere Beurteilung von einer gewissen Bedeutung – spricht für die Annahme, dass ein motorischer Erregungszustand oder gar Krämpfe nicht stattgefunden haben können.“

Gerchow weist sodann darauf hin, dass eine Revonal-Vergiftung zwar grundsätzlich mit „motorischen Sensationen“ einhergehe, dies aber möglicherweise in Kombination mit Alkohol nicht der Fall sei, wobei er sich allerdings nur auf einen (!) „zufällig in den letzten Tagen“ beobachteten anderen Fall bezieht. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die „Überdosis Revonal zumindest als ein wesentlicher Teilfaktor für das tödliche Geschehen aufgefasst werden muss. Es besteht deshalb auch die Vermutung, dass diese Überdosis Revonal in suicidalen Absicht verabreicht wurde. Die übrigen Befunde unter Berücksichtigung der Lebensgewohnheiten des Herrn Dr. Bauer schließen jedoch nicht mit der erforderlichen Sicherheit aus, dass es sich auch um einen Unglücksfall gehandelt haben kann.“⁷¹ Damit lässt sich jedenfalls der Umstand eines abendlichen Vollbades nicht zwanglos vereinbaren, denn der 30. Juni und der 1. Juli 1968 waren in Frankfurt am Main sehr warme Tage.⁷²

In einem Interview, das Ilona Ziok und Dieter Schenk mit Gerchow am 9. April 2003 geführt haben, hat dieser deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er „dem willentlichen Tod den Vorzug“ gebe, „sehr viel für einen willentlichen Tod“ spreche, und zwar für einen geplanten Suizid mit „doppelter Sicherheit“, wobei es zum Tod durch Ertrinken aber nicht mehr gekommen sei, weil bereits die Einnahme des Schlafmittels mit Alkohol den Tod herbeigeführt habe.⁷³ Bauer habe diese Art der Selbsttötung schon deshalb gekannt, weil auch ein anderer bekannter Generalstaatsanwalt so aus dem Leben geschieden sei.⁷⁴ Schenk lässt diese Befragung Gerchows in seinem Beitrag unerwähnt und beruft sich stattdessen auf eine (frühere) Mitteilung von Gerchow an ihn vom 26. März 2003 mit gegenteiliger Tendenz, wonach dieser „eine Vergiftung in suicidalen Absicht nicht mit letzter Sicherheit“ hätte ausschließen können (Schenk 2014: 284). Nach alledem ist der rechtsmedizinische Befund keinesfalls geeignet, die Zweifler an einem Unglücksfall endgültig verstummen zu lassen.

Schenk (2014: 288 f.) sieht einen Suizid auch deshalb als fernliegend an, weil den Personen, die zuletzt zu ihm Kontakt hatten, keine einschlägige Stimmung aufgefallen war, er seine Nachbarin noch am Abend des 29. Juni gebeten habe, ihm in der kommenden Woche Kekse zu besorgen, und Bauer wusste, dass seinem Antrag auf Verlängerung seiner Amtszeit um drei Jahre stattgegeben worden war. Auch sein Vertrauter und Testamentsvollstrecker Manfred Amend hat sich gegen einen Suizid ausgesprochen. In einem Interview, das Ilona Ziok mit ihm am 23. Oktober 2005 bei den Arbeiten zu ihrem Film geführt hat,⁷⁵ äußerte Amend: „Nun muss man dazu wissen, dass Fritz Bauer Schlafmittel...konsumiert hat, und zwar in relativ starkem Umfang, weil er seit dem Beginn des Auschwitz-Verfahrens, wie er sagte, in keiner Nacht mehr ohne Hilfsmittel schlafen konnte. Das hat ihn außerordentlich mitgenommen und insofern haben wir gesagt, er ist das letzte Opfer von Auschwitz gewesen. Nun bringt...aber...der dauernde Gebrauch von Schlafmitteln mit sich, dass die Dosis ständig erhöht werden muss, weil sonst keine Wirkung mehr eintritt, sodass Fritz Bauer wohl Dosen zu sich genommen hat, die für einen nicht Schlafmittel gewohnten Menschen lebensbedrohend gewesen wären. Und das ist das, was wohl Gerchow festgestellt hat. Ich glaube nicht an einen Selbstmord, denn Fritz Bauer ist, nach dem...was man da hörte, in der Badewanne...gestorben...und...dass Fritz Bauer sich auszieht, sich in die Badewanne setzt, Selbstmord begeht, um dann nackt in der Badewanne von Irgendjemanden gefunden zu werden, das ist...so ein absurder Gedanke, dass keiner von uns, die ihn kannten, auf die Idee gekommen wäre, dass das der Fall sein könnte.“ Demgegenüber „raunt“ Bauers Künstlerfreund Thomas Harlan „bald dramatisch von einem Selbstmord...aus Verbitterung über alte Naziseilschaften“ (Steinke 2013: 269), obwohl Bauer in Briefen an diesen „nachdrücklich“ betont hatte, „er wolle unbedingt bis 1971 in Frankfurt am Main weitermachen“ (Schenk 2014: 288).

Gleichwohl sind die rechtsmedizinischen Anhaltspunkte für einen Suizid durchaus gewichtig, hatte Bauer am 31. Dezember 1967 sein Testament gemacht und ist den „letzten Briefen...anzumerken, dass Bauer an seine Grenzen gekommen war“ (Wojak 2009: 442; siehe auch Steinke 2013: 271). Wäre Bauer aber willentlich aus dem Leben geschieden, ohne in einem Abschiedsbrief eine bittere Bilanz seines einsamen Kampfes zu ziehen? Dafür, dass ein derartiger Abschiedsbrief aus Angst vor einem Skandal („Generalstaatsanwalt in den Tod getrieben!“) unterdrückt wurde, fehlt aber jeder Anhaltspunkt. Aufgefunden wurde die Leiche von der „Aufwartefrau“ Bauers, die sich sogleich wieder aus der Wohnung entfernt und diese wieder verschlossen haben soll.⁷⁶ Oberstaatsanwalt Krüger verständigte die Polizei und

merkte weitsichtig zum Eintreffen eines Beamten des 1. Kommissariats an: „Die Wohnung hatte ich bis dahin nicht betreten.“⁷⁷ Doch auch ein Suizid ohne Abschiedsbrief kann nicht ausgeschlossen werden, und zwar als Kurzschlusshandlung, die mit dem unauffälligen Vorausverhalten vereinbart werden könnte.

Als weitere theoretische Möglichkeit neben einem Unglücksfall und einem Suizid verbleibt ein verdeckter Mordfall. Bekannt war, dass Bauer zahlreiche Todesdrohungen erhalten hatte (Wojak 2009: 19, 441 ff.; Schenk: 2014: 286) und deshalb sogar im Besitz einer Pistole war, die die Polizei nach seinem Tod in seiner Wohnung sicherstellte.⁷⁸ Zwar fehlen konkrete Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden am Tod Bauers, woraus Schenk (2014: 286) folgert, die „immer wieder kolportierte Behauptung, er sei ermordet worden, entbehrt nach der Beweislage jeglicher Grundlage.“ Doch damit verkennt Schenk, dass sich ein Fremdverschulden am Tod Bauers deshalb nicht mit völliger Sicherheit ausschließen lässt, weil die Frankfurter Polizei und Staatsanwaltschaft sich nicht um eine umfassende Aufklärung der Todesumstände bemüht haben und dies im Nachhinein nicht mehr möglich ist.

Vielmehr hat sich die für das Todesermittlungsverfahren zuständige Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt am Main über die eindeutige Vorgabe des stellvertretenden Generalstaatsanwalts Krüger hinweggesetzt und die Leiche freigegeben. Der darüber angelegte Aktenvorgang ist nicht mehr vorhanden, sodass vermutet wird, dass sich die Staatsanwaltschaft wohl auf die kriminalpolizeiliche Einschätzung einer „natürlichen Todesursache“ stützte (so Schenk 2014: 279). Dies wäre jedenfalls heute fachlich nicht vertretbar, was ein Blick in die einschlägige Literatur zeigt:

So heißt es in einem rechtsmedizinischen Beitrag (Riepert/Rittner 1999: 486): „Die Untersuchung eines Toten aus der Badewanne gehört zu den schwierigsten rechtsmedizinischen Aufgaben überhaupt.“ Andernorts (Huckenbeck et al. 2004: 5) steht: „Bei Todesfällen in der Badewanne klingeln beim Rechtsmediziner immer alle Alarmglocken, da hier neben Suizid oder Unfall auch ein potentielles Tötungsdelikt in Betracht kommt.“ In einer weiteren Publikation wird ausgeführt (Wirth/Schmeling 2012: 150 f.): „Ein spezielles kriminalistisches Problem stellt der Leichenfundort Badewanne dar. Die Vielfalt möglicher Todesursachen und die Wirkung des Mediums Badewasser bewirken nicht selten eine schwer beurteilbare Spurenlage...Bei Leichen aus dem Wasser oder in der Badewanne darf nicht vorschnell ein Unfall oder eine natürliche Todesursache angenommen werden. Die Hinweise auf die Anlegung fremder Hand können äußerst spärlich sein oder sogar fehlen. Zudem können durch die rasch ablaufenden Leichenveränderungen viele Befunde verloren gehen. Gerade hier muss unter dem Aspekt latenter Tötungsdelikte die Forderung wiederholt werden, auf eine baldige Leichenöffnung zu drängen. Dennoch werden sich die Erwartungen des Ermittlungsbeamten an die Aussagekraft der rechtsmedizinischen Befundinterpretation nicht immer hinreichend erfüllen, sodass den kriminalistischen Ermittlungen die größte Bedeutung zukommt.“

Es bleibt zu konstatieren, dass nicht einmal ein Rechtsmediziner zum Leichenfundort hinzugezogen wurde, obwohl der Polizeiarzt „eine nicht aufgeklärte Todesart“ festgestellt hatte,⁷⁹ und eine gerichtliche Leichenöffnung nicht beantragt wurde, was der Rechtsmediziner Gerchow wegen der ungewöhnlichen Auffindsituation später als „verwunderlich“ bezeichnet hat.⁸⁰ In einem weiteren von Ilona Ziok geführten Interview hat Gerchow beanstandet, dass die Auffindsituation nicht einmal fotografisch gesichert wurde, was schon wegen folgender Formulierung in dem kriminalpolizeilichen Vermerk wünschenswert gewesen sei: „Um beide Füße bildet der metallene Wasserschlauch der Brause einen Ring.“⁸¹ Immerhin veranlasste die Polizei wegen der von Oberstaatsanwalt Krüger angeregten Obduktion, dass die Leiche beschlagnahmt und zur Rechtsmedizin verbracht wurde.⁸² Die Sektion konnte aber erst zwei Tage nach der Auffindung der Leiche stattfinden und Ermittlungen durch Kriminalisten erfolgten überhaupt nicht. Ob diesem Prozedere tatsächlich die Überzeugung von einer „natürlichen Todesursache“ zu Grunde lag oder aber die Sorge, durch Einschalten der Rechtsmedizin könnten sich möglicherweise Anhaltspunkte für Fremdverschulden oder einen Suizid ergeben, bleibt ungeklärt. Allerdings gab sich der stellvertretende Generalstaatsanwalt mit dem Verhalten der Ermittlungsbehörden nicht zufrieden:

So befragte Oberstaatsanwalt Krüger nach einem erhaltenen Hinweis die über Bauer wohnende Nachbarin Lucie Schöpf. Einem darüber gefertigten Aktenvermerk vom 26. Juli 1968⁸³ ist zu entnehmen,

dass diese sich in der „heißen“ Nacht von Sonnabend auf Sonntag von 22 h bis etwa 0:45 h mit Bauer auf dessen Balkon unterhalten habe. Derartige längere Gespräche mit Bauer hätten öfters stattgefunden. Auffälligkeiten habe sie nicht bemerkt. Weiter heißt es in dem Vermerk:

„Am Sonntagabend (30. Juni) gegen 21 Uhr habe der im Erdgeschoss wohnende Herr Arndt ihr gesagt, es sei Besuch für Herrn Dr. Bauer dagewesen, falls sie denselben im Palmengarten sehe, möge sie ihn darauf aufmerksam machen, dass dieser Besucher auf der Terrasse des Palmengartens auf ihn warten wolle. Sie habe aber Herrn Dr. Bauer nicht gesehen; da aber Licht im Bad gebrannt habe, habe sie gegen 22 Uhr bei ihm geschellt. Es sei aber nicht geöffnet worden; sie habe dann angenommen, er sei wohl ausgegangen und habe vergessen, das Licht im Bad zu löschen.“

Aus einem weiteren, vorangegangenen Vermerk Krügers ergibt sich,⁸⁴ dass am 1. Juli gegen 11 Uhr ein Hausbewohner, der seinen Namen nicht nennen wollte, in der Dienststelle angerufen habe, weil er Bauer seit Samstag nicht mehr gesehen habe. Das Licht im Badezimmer habe die ganze Nacht über gebrannt. Weiter heißt es in dem Vermerk: „Etwa 11 Uhr 30 fuhr ich mit Oberwachtmeister Wehrheim zum Hause Feldbergstraße 48. An der Türe meldete sich Herr Arndt aus der Erdgeschosswohnung als Anrufer (Oberregierungsrat a.D., übereifrig und sehr gealtert wirkend). Er trug seine Theorie vor HGStA. müsse tot in der Wohnung liegen, da er ihn nicht mehr gehört habe, obwohl er sein Husten im Treppenhaus regelmäßig höre. Er sprach von häufigem Besuch dunkler Elemente und empfahl, die Polizei nicht einzuschalten.“

Doch es war ja nicht nur allgemein von „dunklen Elementen“, sondern einer männlichen Person die Rede, die Bauer am Abend des 30. Juni besuchen wollte und nicht ermittelt wurde. Schenk (2014: 279, 284) hält gleichwohl die Entscheidung, nicht im Privatleben Bauers zu forschen, im Hinblick auf den Schutz von dessen Privatsphäre für richtig und beanstandet auch nicht die sofortige Freigabe der Leiche, womit ich ihm als jemand, der als junger Staatsanwalt selbst drei Jahre lang sogenannte Kapitalsachen bearbeitet hat, nicht zu folgen vermag.

Steinke (2013: 270) schreibt zur Todesursache: „Am Ende hält eine Fritz Bauer verehrende Filmemacherin es 2010 sogar für gut, das dunkle Selbstmord-Geflüster, erweitert um einige Andeutungen in Richtung Mordkomplott, zur Prämisse ihres Dokumentarfilms über Bauer zu machen.“ Gemeint ist der Film von Ilona Ziok, dessen Titel *Tod auf Raten* wohlmeinend aber auch so verstanden werden kann, dass die Vielzahl der Anfeindungen, denen Bauer ausgesetzt war, über das menschlich Erträgliche hinauszugehen schien, und der Rechtsmediziner Gerchow eindeutig zu einem Suizid tendierte, was er auch in dem mit ihm am 9. April 2003 geführten Interview zum Ausdruck brachte.⁸⁵ Oberndörfer (2014: 100) hat zu Recht in seiner Rezension des Buchs von Steinke darauf hingewiesen, dass in dem Film von einem „Mordkomplott“ gar nicht die Rede ist. Ziok hat aber nicht ignorieren können, dass Bauer zahlreiche Todesdrohungen erhielt und einige seiner näheren Bekannten, die sie während der Arbeiten an ihrem Film interviewte, von der Ermordung Bauers überzeugt waren.

Bedenkt man zudem die dargelegten Merkwürdigkeiten bei dem Umgang mit dem Todesfall, kann von einer „haltlosen Insinuation“ in Zioks Film, Bauer sei möglicherweise eines unnatürlichen Todes gestorben, wie sich der Historiker Frei (2014: 274 f.) mit Hinweis auf Schenk zu werten traut, keine Rede sein. Vielmehr vermag ich mich dem Schlusssatz der Rezension von Oberndörfer (2014: 100) anzuschließen: „Wenn man sieht, was für eine unglaubliche Zahl an Mutmaßungen, Untersuchungen und Publikationen die Causa Barschel hervorgebracht hat, ist es dagegen schon erstaunlich, dass der plötzliche Tod des wichtigsten Ermittlers in NS-Verfahren, der dauernden Morddrohungen ausgesetzt war, der zur Eigensicherung eine Schusswaffe bei sich hatte, und auf den 1966 ein Attentat verübt werden sollte, bis zum heutigen Tag als reine Routineangelegenheit abgehandelt wird.“

Selbst wenn man nicht an die Existenz einer Geheimorganisation ehemaliger SS-Angehöriger glaubt, und es somit als Teil des „Mythos Odessa“ ansieht, dass auf einer Vollversammlung in Marbella im Juni 1965 der Tod Bauers beschlossen und dies in einem Protokoll festgehalten worden sein soll,⁸⁶ muss man doch zur Kenntnis nehmen, dass der Bundesgerichtshof am 9. November 1966 zwei – 1932 bzw. 1942 geborene

– Neo-Nazis „wegen Beteiligung an einer geheimen und verbrecherischen Vereinigung, begangen in verfassungsfeindlicher Absicht“ und anderer Straftaten verurteilte,⁸⁷ und eine Verurteilung wegen der Verabredung zum Mord an Fritz Bauer daran scheiterte, dass nicht nachweisbar war, dass die Verabredung bereits „endgültig“ getroffen worden war.⁸⁸ Doch heißt es in dem Urteil: „Hinsichtlich der ‚NS-Prozesse‘ kamen beide zu der Überzeugung, dass ihre ‚Wurzel‘ bei der ‚Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen‘ in Ludwigsburg liege, während ihr ‚Kopf‘, d.h. der Hauptverantwortliche für ihre Durchführung, Dr. Bauer sei. L. widersprach nicht, als R. ihm Zeitungsausschnitte über die Tätigkeit Bauers in solchen Kriegsverbrecherprozessen mitbrachte und ihm dabei zuflüsterte: ‚Der muss umgelegt werden.‘“⁸⁹ Weiter heißt es: „Bei den verschiedensten Treffen erörterten sie, auf welche Art und Weise Dr. Bauer am besten ermordet werden könne...Beide waren sich einig, dass zunächst einmal Feststellungen über die Diensträume und den privaten Wohnsitz Dr. Bauer’s sowie über seine Lebensgewohnheiten erforderlich seien, bevor man endgültige Pläne fassen könne.“⁹⁰ Einer der beiden Verurteilten führte eine Erkundung in Frankfurt am Main durch, wobei er den Privatwohnsitz von Bauer aber nicht feststellen konnte und in der Nähe von dessen Amtssitz eine Polizeiwache bemerkte: „Beide kamen zu dem Ergebnis, dass mit ihren Mitteln ein Anschlag auf Dr. Bauer wenig Erfolg verspreche, und dass die Gefahr, bei einem Attentatsversuch gefasst zu werden, zu groß sei. Sie gaben daher ihre Attentatsplanungen auf.“⁹¹ Wenngleich der Bundesgerichtshof ihre Ausspähungstätigkeit insgesamt als „reichlich stümperhaft und ergebnislos“ bewertete, ging von ihnen wegen des Besitzes von Waffen und des Versuchs, sich Sprengstoff zu besorgen, „eine ernstliche Gefahr“ aus.⁹² Ihr Endziel war „die Errichtung einer dem ‚Dritten Reich‘ ähnlichen Herrschaft in der Bundesrepublik“ durch „Terror, insbesondere Mord, Sprengstoffanschläge und Brandstiftungen“, ihr Nahziel „die Beendigung der Kriegsverbrecherprozesse“ durch derartige Straftaten.⁹³

Es bleibt zu konstatieren, dass durch die Medienberichterstattung Fritz Bauer großen Teilen der Bevölkerung als treibende Kraft bei der strafrechtlichen Verfolgung des NS-Unrechts bekannt war und viele auch wussten, dass der bekennende Atheist Bauer nach den Rassegesetzen der Nazis ein „Jude“ war. Für alte und neue Nazis waren dies ausreichende Gründe, Bauer beseitigen zu wollen. Doch Mordgelüste dürfte es auch unter denen gegeben haben, die sich nicht mehr als Nazis gerierten, aber von der von Bauer dominierten Strafverfolgung wegen NS-Unrecht tatsächlich oder potenziell betroffen waren.

Zum Zeitpunkt seines Todes hatte der Bundesgerichtshof noch nicht über die Revision der Staatsanwaltschaft im ersten Auschwitz-Prozess entschieden, sodass unklar war, ob der BGH Bauers Auffassung zur rechtlichen Beurteilung der von der NS-Führung angeordneten Tötungsaktionen folgen würde, was er dann aber nicht tun sollte. In dem Beitrag, in dem Bauer seine Rechtsmeinung im Einzelnen darlegte, brachte er aber zum Ausdruck, was für ihn die Folge gewesen wäre (Bauer 1967: 625 f.): „Der Gesamtumfang der objektiv und in der Regel auch mit Vorsatz Beteiligten dürfte eine fünfstellige Zahl ausmachen.“ Doch Bauer hatte auch keine Scheu, in aller Öffentlichkeit zu erklären, wie er sich die weitere Verfolgung des NS-Unrechts vorstellte, was viele als unmittelbare Bedrohung aufgefasst haben müssen. So äußerte er in dem Beitrag „Als sie noch jung waren“, den das WDR-Fernsehen im August 1967 ausstrahlte: „Wir alle wissen, dass breite Teile der deutschen Öffentlichkeit glauben, die Prozesse gingen ihrem Ende entgegen. Das Gegenteil ist richtig. Hunderte, Aberhunderte von Prozessen kommen auf uns zu. Und wir müssen eigentlich damit rechnen, dass die Prozesse noch im Jahr 70 oder 75 laufen werden. Vorausgesetzt, dass Menschen nicht sterben.“⁹⁴ Im Mai 1968 erschien dann auch noch in Ostberlin die dritte Auflage des „Braunbuches“, was zu großer Unruhe unter den dort Genannten – darunter Oberstaatsanwalt Krüger, früher Staatsanwalt beim Sondergericht Frankfurt am Main, und Erster Staatsanwalt Kuhn, früher Staatsanwalt beim Sondergericht Königsberg (Dokumentationszentrum 1968: 165) – führte. Schließlich hatte sich durch die Verlängerung von Bauers Dienstzeit die Hoffnung vieler zerschlagen, der Verfolgungsdruck würde durch eine reguläre Pensionierung Bauers im Juli 1968 abnehmen.

Es hatten somit nicht nur viele ein Motiv, den Störenfried zu beseitigen, sondern es waren darunter auch solche, die bereits ohne Skrupel getötet hatten, und solche, die aufgrund ihrer Fähigkeiten in der Lage waren, einen Mord zu verschleiern. Sollte Bauer tatsächlich ermordet worden sein, wäre das damit verfolgte Ziel jedenfalls erreicht worden, denn nach dem Tod Bauers versandete die strafrechtliche

Verfolgung der „Euthanasie“-Morde und fokussierte sich die Verfolgung des KZ-Personals für lange Zeit auf die „Exzess- und Direkttäter“.⁹⁵

Fritz Bauer hat nicht erreicht, was er wollte, weil der Widerstand gegen eine schonungslose Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht zu groß war. Ob er daran zerbrochen ist, ob man ihn zum Schweigen gebracht hat oder ob ein tragischer Unglücksfall denen in die Hände spielte, die den Schlusstrich herbeisehnten, bleibt für mich eine offene Frage.

Prof. Dr. Erardo C. Rautenberg, Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, Honorarprofessor an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder).

Anmerkungen

¹ Überarbeitete Fassung eines am 18. November 2014 in der Landesvertretung Baden-Württembergs in Berlin gehaltenen Vortrags. Online: http://stm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mstm/intern/dateien/lv_berlin/20141118_Fritz_Bauer_LVB.pdf

² Ein prägnantes Portrait Bauers findet sich nun bei Wojak 2015.

³ Die dazu erschienene Publikation „Fritz Bauer. Eine Denkschrift“ ist leider vergriffen.

⁴ Ilona Ziok (Regie): „Tod auf Raten.“ Von dem Film existieren auch englische, russische, polnische und spanische Fassungen; eine portugiesische und eine französische befinden sich in Vorbereitung. Siehe zu dem Film <http://www.fritz-bauer-film.de/>, die Rezension von Werner Koep-Kerstin in diesem Heft und Jaeger 2013 sowie die deutsche Übersetzung in diesem Heft.

⁵ Siehe die Antwort von Steinke (Steinke 2014) und meine Replik hierauf in diesem Heft.

⁶ Zu den Gründen siehe Nelhiebel in der Ausgabe des „Tagesspiegel“ vom 08.12.2014: 19: „Die Nestbeschützer.“ Siehe auch die Replik von Helmut Kramer in der Ausgabe des „Tagesspiegel“ vom 22.12.2014: 21.

⁷ <http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Joachim-Gauck/Reden/2014/09/140916-Juristentag.html>

⁸

http://www.bmjv.de/DE/WebS/FBP/start_node.html;jsessionid=AF7A0404446421A84FEE08B6579E9301_1_cid324

⁹ Siehe dazu in diesem Heft die Rezensionen von Dietrich Kuhlbrodt und Daniel Kothenschulte.

¹⁰ Hans Riebsamen in der Ausgabe der F.A.Z. vom 6.11.2014: „Im Labyrinth des Schweigens‘ Viele Filmhelden und ein echter Held.“

¹¹ Siehe dazu in diesem Heft die Rezensionen von Dietrich Kuhlbrodt und Irmtrud Wojak.

¹² Der Spiegel Nr. 35/25.8.2014: 31; Nr. 45/3.11.2014: 109.

¹³ Siehe dazu auch die Rezension von Ralf Oberndörfer in diesem Heft und meine Replik auf die Antwort von Steinke in diesem Heft.

¹⁴ <http://www.ptext.de/nachrichten/drehbeginn-politdrama-general-fernsehfilm-fritz-bauer-regie-stephan-wagner-drehb-927914>

¹⁵ Dies hat Udo Dittmann vom Braunschweiger Fritz-Bauer-Freundeskreis in einem Offenen Brief an den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main vom 9. November 2014 kritisiert.

¹⁶ Erst in der Niederschrift der Arbeitstagung im Mai 1957 wird Bauer mit Dokortitel aufgeführt. Dieser ihm von der Universität Heidelberg verliehene Dokortitel war ihm am 11.01.1939 nach Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft entzogen worden (Moritz 2001: 554 mit weiteren Nachweisen).

¹⁷ Hamburger Archiv für Sozialforschung, NBW 001. Für den Hinweis danke ich Werner Renz vom Fritz-Bauer-Institut.

¹⁸ Siehe auch die Auflistung der von Bauer initiierten Verfahren wegen NS-Unrechts bei Wojak 2015: 127 f.

¹⁹ Der Spiegel, Nr. 31/31.7.1995: 42. Siehe auch Manfred Amend in Ilona Zioks Film „Tod auf Raten“ (Fußnote 4), 1'41'59.

²⁰ Die Anklageschrift und das Plädoyer Bauers sind abgedruckt bei Nöhre 2013: 45 ff. Siehe zu dem Prozess den Beitrag von Norbert Wolf in diesem Heft.

- ²¹ Siehe dazu nur Gerd Appenzeller in der Ausgabe des „Tagesspiegel“ vom 02.10.2014 („War die DDR ein Unrechtsstaat?“) und in der juristischen Fachliteratur Müller 1992, Sandler 1993 und Wassermann 1997.
- ²² FOCUS, 44/2014: 69 ff.
- ²³ „Rede zur Demokratie“ am 09.10.2014 in Leipzig: 4.
- ²⁴ Rede auf dem Landesparteitag der CDU Mecklenburg-Vorpommern am 08.11.2014.
- ²⁵ „Rechtsstaat oder Unrechtsstaat?“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Ausgabe vom 12. Mai 2015: 11.
- ²⁶ „Es gab Lücken in der Mauer“, Süddeutsche Zeitung, Ausgabe vom 25.10.2014: 5.
- ²⁷ Daher wäre für Bauer auch nicht ein Attentat auf Ulbricht oder Honecker oder das gesamte Politbüro gerechtfertigt gewesen.
- ²⁸ Der Spiegel, Nr. 35/25.8.2014; siehe dazu auch Taler 2015.
- ²⁹ Nach § 130 Abs. 3 StGB, eingefügt durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I 1994: 3186). Siehe dazu Schröder 2010.
- ³⁰ ZEITmagazin, Nr. 13/26.3.2015.
- ³¹ Die damalige Bestimmung über die Täterschaft (§ 47 a.F. StGB) lautete: „Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft.“ Der Gesetzgeber hat sich bemüht, dieser extensiven Gehilfenrechtsprechung dadurch entgegenzuwirken, dass seit Inkrafttreten einer neuen Fassung des Strafgesetzbuches am 1. Januar 1975 die Vorschrift über die Täterschaft (§ 25 StGB) nun lautet: „(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht. (2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).“
- ³² BGH NJW (Neue Juristische Wochenschrift) 1963: 355 ff.
- ³³ NJW 1963: 561 ff.
- ³⁴ Die Bestimmung über die Täterschaft (§ 47 a.F. StGB) hatte gelautet: „Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft.“ Der Gesetzgeber bemühte sich der extensiven Gehilfenrechtsprechung dadurch entgegenzuwirken, dass seit Inkrafttreten einer neuen Fassung des Strafgesetzbuches am 1. Januar 1975 die Vorschrift über die Täterschaft (§ 25 StGB) nun lautet: „(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht (2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft (Mittäter).“
- ³⁵ BGH NJW 1969: 2056 f.
- ³⁶ Siehe etwa Der Spiegel, Nr. 17/18.4.2015: 34 ff.
- ³⁷ „Fritz Bauer war ein herrlicher Feuerkopf“, zitiert Wojak (2009: 451) Jürgen Baumann.
- ³⁸ Siehe dazu auch Der Spiegel, Nr. 30/18.7.2015: 49.
- ³⁹ Siehe dazu nur die BT-Drs. 17/13 vom 13.05.2013, Online: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/135/1713563.pdf>
- ⁴⁰ Abgeschafft durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts (1. StVRG) vom 09.02.1974 (BGBl. I, 3393).
- ⁴¹ Abgedruckt bei Loewy/Winter: 1996:145 ff.
- ⁴² Zitiert nach Carsten/Rautenberg 2015: 195 m.w.N.
- ⁴³ Abgedruckt bei Loewy/Winter: 1996:168 ff.
- ⁴⁴ Abgedruckt bei Loewy/Winter: 1996:180 f.
- ⁴⁵ Nationalsozialistische Gewalttaten.
- ⁴⁶ Schaefer teilt die Kritik Kramers in dieser Schärfe zwar nicht, hält jedoch die Begründung der Außerverfolgungsetzung für „unrichtig“ und hätte sich eine Anklageerhebung und damit eine abschließende Klärung der Kausalitätsproblematik in einer Hauptverhandlung gewünscht (Schaefer 1996: 141 ff.). Auch er kritisiert die „sang- und klanglose Art der Beendigung des Verfahrens ohne eine Information der Öffentlichkeit“ und den Umstand, dass Kramer nur nach Eingriff der Dienstaufsicht Einsicht in die Akten der Generalstaatsanwaltschaft erhalten konnte (Schaefer 1996: 139 f.).
- ⁴⁷ „Der Fall von Prof. Dr. Werner Heyde gilt als einer der spektakulärsten politischen Skandale der jungen Bundesrepublik: Einer der Hauptverantwortlichen für die nationalsozialistische Massentötung von Behinderten – die ‚Euthanasie‘-Aktion ‚T4 – konnte im Laufe des Jahres 1945 aus der Haft entfliehen und sich wenig später in Flensburg unter dem Namen Dr. med. Sawade eine neue Existenz als Mediziner aufbauen. Heyde/Sawade machte ein zweites Mal Karriere, genoß den Ruf eines angesehenen Bürgers und wurde schließlich als Gutachter für verschiedene Behörden tätig. Ohne Deckung von Mitwissern hätte ihm dies nie gelingen können“ (Godau-Schüttke 2010: 9).

Verteidiger von Heyde/Sawade war der bekannte Frankfurter Strafverteidiger Dr. Erich Schmidt-Leichner (*1910 †1983), der zum 70. Geburtstag in der NJW (1980: 2565) eine Würdigung erfuhr. Im Spiegel (Nr. 6/1.2.1961: 25) wurde er damit zitiert, dass ihm als Vormundschaftsrichter im Amtsgericht Brandenburg an der Havel ein Bündel Akten mit Todesmeldungen in drei „Euthanasie“-Fällen mit den Worten: „Herr Rat, hier sind wieder ein paar Fahrten ins Blaue“ vorgelegt worden seien. Daraufhin habe er den persönlichen Referenten von Reichsjustizminister Gürtner telefonisch um Aufklärung gebeten. In einem Artikel im „Stern“ aus dem Jahr 1974 (Nr. 14: 135) heißt es weiter: „Die Antwort gab im Auftrag des Ministers der Präsident des Berliner Kammergerichts, zu dem er gerufen wurde: ‚Der Führer hat...‘ Der Richter aus Brandenburg an der Havel fiel ihm ins Wort: ‚Was der Führer hat, weiß ich nicht. Aber von mir können Sie nicht verlangen, daß ich raufschreibe Akten weglassen.‘ Sprach’s, legte dem Präsidenten die Akten auf den Tisch und ging.“ Dies soll sich laut diesem Artikel 1942 ereignet haben, also in dem Jahr als Lothar Kreyssig sein Amt verlor.

Andererseits soll Schmidt-Leichner 1941 bereits ins Reichsjustizministerium geholt worden sein: „1943 erhob der Reichsjustizminister Thierack den inzwischen zum Kammergerichtsrat avancierten Referenten zum Sachbearbeiter für jene ‚Richterbriefe‘, in denen rechtskräftige Urteile mit der Elle nationalsozialistischer Terror-Ideologie gemessen wurden“ (Der Spiegel, a.a.O.). Die Zweifel, dass es tatsächlich einen „zweiten Lothar Kreyssig“ gegeben hat, werden auch dadurch genährt, dass die Historikerin Kristina Hübener bei einer Durchsicht der Akten des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel im Landeshauptarchiv Potsdam den Namen Schmidt-Leichner nicht festgestellt hat. Dessen Personalakten sind im Hessischen Hauptstaatsarchiv in der Abt. 505 registriert (8 Bde., davon zwei die NS-Zeit betreffend), konnten aber noch nicht gesichtet werden.

Der Spiegel-Artikel hatte dann Auswirkungen auf das Verfahren gegen Heyde/Sawade, worüber „Die Zeit“ (Nr. 8/21.2.1964: 4) wie folgt berichtete: „Inzwischen hatte die Staatsanwaltschaft im Oktober 1962 die Ausschließung von Schmidt-Leichner als Verteidiger beantragt, der selbst als Zeuge im Prozeß gehört werden sollte. Schmidt-Leichner war im Kriege Vormundschaftsrichter in Brandenburg gewesen und hatte aus seiner Ablehnung der ‚Euthanasie‘-Aktion keinen Hehl gemacht. Nach Meinung der Generalstaatsanwaltschaft kollidierten seine Pflichten als Verteidiger mit denen als Zeuge. Der Antrag wurde bis zum Oberlandesgericht Frankfurt durchgefochten; Schmidt-Leichner wurde ausgeschlossen. Der Anwalt legte Verfassungsbeschwerde ein. Am 11. Juni 1963 teilte das Bundesverfassungsgericht mit, im Augenblick bestünden noch keine Bedenken gegen eine Verteidigung durch Schmidt-Leichner. Im übrigen soll Schmidt-Leichner nach dem höchstrichterlichen Spruch erklärt haben: ‚Wann der Heyde-Prozeß beginnt, bestimme ich jetzt.‘“

⁴⁸ Der Spiegel Nr. 8/17.2.1964: 28, Die Zeit Nr. 8/21.2.1964: 4. Wegen eines angeblichen Befreiungsvorhabens hatte Bauer Heyde zwei Tage zuvor von Limburg nach Butzbach verlegen lassen. Obwohl Heyde einen Abschiedsbrief hinterließ, legte Bauer Wert darauf, dass die Obduktion der Leiche nicht von dem für den Auffindeort zuständigen, sondern von einem Rechtsmediziner seines Vertrauens durchgeführt wurde. Deshalb ließ er sie nach Frankfurt am Main bringen, wo der Rechtsmediziner Joachim Gerchow die Obduktion auf persönliche Bitte Bauers durchführte. Dies erklärte Gerchow in einem Interview, das Ilona Ziok und Dieter Schenk mit ihm am 9. April 2003 geführt haben (01’05’28, Archiv Ilona Ziok).

⁴⁹ BGH NJW 1995: 3324 f. mit weiteren Nachweisen.

⁵⁰ Siehe zur Auseinandersetzung mit dem NS-Justizunrecht in BRD und DDR etwa Rottleuthner 1997 und Rautenberg 2012, jeweils mit weiteren Nachweisen.

⁵¹ BGH NJW 1996: 857, 863 f.

⁵² Niederschrift (unveröffentlicht): 25 ff.

⁵³ Niederschrift (unveröffentlicht): 12 ff. zu TOP 3. Darin heißt es u.a.: „Generalstaatsanwalt Nellmann (Stuttgart, Anm.) und Generalstaatsanwalt Mützelburg (Braunschweig, Anm.) berichteten über die bisherigen Erfahrungen bei der Behandlung von Ermittlungsverfahren gegen Richter und Staatsanwälte wegen ihres Verhaltens in der nationalsozialistischen Zeit, insbesondere wegen Beteiligung an Todesurteilen.

... Einleitend wurde klargestellt, dass wegen der Verjährungsfristen für Verbrechen der Rechtsbeugung (Verfolgung Unschuldiger) und der schweren Freiheitsberaubung nur noch die Todesurteile einer Erörterung bedürfen. Dabei genüge aber zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nicht eine allgemeine

Verdächtigung oder die Mitwirkung an einem Todesurteil schlechthin, oder - weil diese Gerichte zahlreiche Todesurteile gefällt haben - schon allein die Zugehörigkeit zu einem Sondergericht, Volksgerichtshof pp. als solche. Vielmehr bestehe Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nur dann, wenn ein konkreter Vorwurf, in einem bestimmten Fall an einem sogenannten „excessiven“ Todesurteil beteiligt gewesen zu sein, in Betracht komme. Auch Generalbundesanwalt Dr. Güde bezeichnete diese Auffassung als zutreffend. Demgegenüber berichtete Generalstaatsanwalt Dr. Bauer, in Hessen habe der Rechtsausschuss an den Landtag die Bitte gerichtet, den Justizminister anzuweisen, dass gegen alle Richter und Staatsanwälte, die an Sondergerichten in Polen und der Tschechoslowakei tätig gewesen seien, Verfahren eingeleitet würden...

Generalstaatsanwalt Nellmann brachte einige besonders krasse und instruktive Fälle aus den excessiven Todesurteilen, die nunmehr Gegenstand von Ermittlungsverfahren sind, zur Kenntnis. Generalstaatsanwalt Mützelburg bedauerte, dass die Einlassungen der Beschuldigten durchweg, soweit bisher ersichtlich, wenig rühmlich seien. Nur wenige brächten den Mut auf, zu ihrem damaligen Verhalten zu stehen, insbesondere zuzugeben, dass sie sich an einen bestimmten Fall erinnerten und dass sie für Todesstrafe gestimmt haben. Die meisten Richter wollten sich an den Fall überhaupt nicht erinnern bzw. nur an entlastende Umstände, oder beriefen sich auf das Beratungsgeheimnis, um sich jedem konkreten Vorhalt und einer evtl. Verantwortung zu entziehen. Das Gleiche gelte für die früheren Staatsanwälte. Allgemein werde behauptet, man habe nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt; auch die Polen-Strafrechtsverordnung sei gesetztes Recht gewesen. Obwohl an der Echtheit der zugegangenen Ablichtungen kein Zweifel bestehen könne, werde zum Teil versucht, durch Hinweis auf fehlende Unterschriften oder sonstige kleine Unvollständigkeiten die Teilnahme an den betreffenden Verurteilungen in Zweifel zu ziehen...Zur Frage von Inhalt und Form der Einstellungsbescheide in solchen Verfahren vertrat Generalstaatsanwalt Mützelburg in seinem Referat die Auffassung, dass ausführlich begründete Einstellungsbescheide ergehen sollten. Dies ergebe sich nicht nur aus der Bestimmung des § 171 StPO; vielmehr sei es ein nobile officium der Justiz in diesen Verfahren, mit offenen Karten zu spielen und sich nicht mit einer formularmässigen Fassung zu begnügen. Zudem öffne eine Bescheidung ohne Gründe nebenbei auch der politischen Propaganda Tür und Tor. Über die reinen Rechtsfragen könne ein eingehender Vermerk niedergelegt werden, so dass sich damit der Bescheid nicht zu befassen brauche. Da eine strafrechtliche Verurteilung wegen der Beteiligung an den excessiven Todesurteilen fast durchweg an den nötigen subjektiven Feststellungen scheitere, sei in der Einstellungsverfügung eine strenge Bewertung des Falles und des Verhaltens der Beschuldigten nach objektiven Grundsätzen des Rechts und der Sittlichkeit angebracht. Der Eindruck einer Billigung der Urteile müsse vermieden, jedoch ein kriminelles Verschulden der Richter aus dem Gesichtspunkt des damals im Vordergrund stehenden Gedankens der Abschreckung verneint werden. Soweit Behörden der SBZ als Anzeigerstatter oder Übermittler von Unterlagen aufgetreten seien, komme ein Bescheid an sie nicht in Frage. In seinem Bereich seien 8 Verfahren bereits eingestellt worden; Beschwerden hiergegen seien noch nicht eingegangen. In einem Fall sei Voruntersuchung eröffnet, Anklage sei noch in keinem Falle erhoben worden. Evtl. sei noch in 2 bis 3 Fällen mit der Eröffnung einer Voruntersuchung zu rechnen. Es erhebe sich die Frage, ob in Fällen, bei denen man mit einiger Sicherheit ein negatives Ergebnis voraussagen könne, überhaupt eine Voruntersuchung beantragt werden und ob nicht der Staatsanwalt selbst die Verantwortung übernehmen solle. Über diese Fragen entstand eine lebhafte Diskussion unter Beteiligung insbesondere von GenStA. Biermann (Celle, Anm.), GenStA. Nellmann, GenStA. Brühl (Berlin, Anm.), GenStA. Dr. Müller (Karlsruhe, Anm.), GenStA. Dr. Jansen (Düsseldorf, Anm.), GenStA. Dr. Bauer, GenStA. Buchholz (Hamburg, Anm.) und GenStA. Ahmann (Hamm, Anm.). Überwiegend wurde der Auffassung zugestimmt, dass der Einstellungsbescheid eine ausführliche Begründung enthalten und dass nach Möglichkeit von einer gerichtlichen Voruntersuchung abgesehen werden solle...“

Auf der folgenden Jahrestagung in Bremen stand das Thema wieder auf der Tagesordnung. In der Niederschrift (unveröffentlicht): 17 f. zu Top 5 heißt es u.a.:

„Generalstaatsanwalt Buchholz stellte weiter fest: Auf Grund der Erfahrungen bedeute § 336 StGB (damaliger Rechtsbeugungstatbestand, Anm.) praktisch nicht viel mehr als eine Verzierung des Strafgesetzbuchs. Eine Rechtsbeugung sei so gut wie nie nachzuweisen, es sei denn in dem utopischen Fall, daß der beschuldigte Richter das Geständnis ablege, er habe wissentlich das Recht gebeugt. Angesichts der freien richterlichen Beweiswürdigung werde in subjektiver Hinsicht kaum jemals der

sichere Nachweis zu führen sein, daß der Richter dieses oder jenes gegen seine subjektive Überzeugung als erwiesen oder als nicht erwiesen oder aber die von ihm ausgesprochene richterliche Beurteilung als einen Widerspruch zum Gesetzesinhalt angesehen habe. Ein unübersteigbares Hindernis sei fast immer das Beratungsgeheimnis... Selbst wenn aber ein Richter eines Kollegialgerichts durch frühere Kollegen unter Aufgabe des Beratungsgeheimnisses belastet werden sollte, stände seiner Verurteilung regelmäßig die Möglichkeit entgegen, daß die Kollegen zum eigenen Schutz die Verantwortung für das Urteil wahrheitswidrig auf den belasteten Richter abwälzen wollten... Generalstaatsanwalt Dr. Bauer führte aus: In Hessen seien etwa 150 Verfahren eingeleitet worden. Bei ihm habe sich keiner der Richter auf das Beratungsgeheimnis berufen, alle hätten sich vielmehr zu ihren Urteilen bekannt. In Hessen seien drei Gruppen gebildet worden. In der ersten seien diejenigen Richter zusammengefaßt worden, die objektiv einen Totschlag begangen hätten (Verurteilung zum Tode auf Grund der PolenstrafrechtsVO, der VO betreffend Autofallentäter und des Volksschädlingsgesetzes). Diese Verfahren seien - wenn auch mit scharfer Formulierung - eingestellt worden. In der zweiten Gruppe seien die Verfahren gegen Richter und Staatsanwälte behandelt worden, in denen excessive Strafen verhängt worden seien (Todesstrafe, wo sie ohne Sinn und Zweck gewählt worden sei). In der letzten Gruppe seien solche Verfahren zusammengefaßt worden, in denen Todesurteile auf Grund Verletzungen des Prozeßrechts ausgesprochen worden seien. Unter diese Gruppe fallen insbesondere Kriegsgerichtsurteile ...In all diesen Fällen liege objektiv Totschlag oder versuchter Totschlag vor, subjektiv sei er dagegen regelmäßig nicht nachzuweisen.“

Der frühere Vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Georg D. Falk, hat in dem Beitrag „Der ungesühnte Justizmord an Stanislaw Janczyszyn“, der im nächsten Bulletin des Fritz Bauer Instituts erscheinen soll („Einsicht14“), Fritz Bauer vorgeworfen, das Verfahren in dem geschilderten Fall und die Verfahren „gegen mehr als 100 an Todesurteilen beteiligte Richter“ eingestellt, statt Anträge auf gerichtliche Voruntersuchung (siehe Fußnote 40) gestellt zu haben. Zwar dürfte daran, dass es sich in diesen Fällen objektiv um Rechtsbeugungen und damit auch um Tötungsdelikte gehandelt hat, kein Zweifel bestehen, doch verkennt Falk die vom Bundesgerichtshof später selbst eingeräumte „zu weitgehende Einschränkung bei der Auslegung der subjektiven Voraussetzungen des Rechtsbeugungstatbestandes.“ Diese hatte Bauer zwar kritisiert, aber offenbar keine Möglichkeit gesehen, den Bundesgerichtshof von seinem damaligen Standpunkt abzubringen. Zudem verkündete der Bundesgerichtshof im September 1960 ein Urteil, wonach die Staatsanwaltschaft an die gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung gebunden sei (siehe dazu Carsten/Rautenberg 2015: 485 ff.). Daran haben sich Bauer und seine Kollegen gehalten.

⁵⁴ Online: <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/kr-gesetz10.htm>

⁵⁵ BGBl. I.: 437.

⁵⁶ Erst das Völkerstrafgesetzbuch vom 26. Juni 2002 (BGBl. I.: 2254) sollte mit § 7 einen Tatbestand der „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ in das deutsche Recht einfügen.

⁵⁷ Online: <https://web.archive.org/web/20101119233721/http://braunbuch.de/3-04.shtml>

⁵⁸ Süddeutsche Zeitung, Ausgabe vom 09.08.2002: 14.

⁵⁹ Auf ihrer Frühjahrskonferenz am 17./18.07.2015 haben die Justizminister und -senatoren beschlossen (TOP II.1), dass die Zentralstelle „in ihrer bisherigen Form weitergeführt wird, solange Strafverfolgungsaufgaben anfallen“ und dass „die Zentrale Stelle und der Standort Ludwigsburg nach einem derzeit nicht absehbaren Ende der Ermittlungstätigkeit auch bei geänderter Nutzungskonzeption als Ort des Gedenkens, der Mahnung, der Aufklärung und der Forschung etwa in Form eines Dokumentations-, Forschungs- und Informationszentrums aufrecht erhalten bleiben sollen.“

⁶⁰ Aus der Ansprache von Günter Morsch anlässlich der Eröffnung der Ausstellung „Die Konzentrationslager-SS 1936-1945: Exzess- und Direkttäter“ in der Gedenkstätte und dem Museum Sachsenhausen am 22. März 2015.

⁶¹ BGH NJW 1969: 1181 ff.

⁶² Zit. nach Carsten/Rautenberg 2015: 268. Das Zitat ist insoweit inhaltlich falsch, als auch Staatsanwälte Beamte sind.

⁶³ Der Spiegel Nr. 7/7.2.2015: 16.

⁶⁴ Vermerk von KHM Schmitt, 1.K., vom 01.07.1968, 3 Seiten, Ziff. 9 (Archiv Irmtrud Wojak).

⁶⁵ Wie Fußnote 64, Ziff. 2. Einer der beiden fand in einer Schreibtischschublade das unverschlossene Testament vom 31.12.1967 (Ziff. 10).

⁶⁶ Zur Anwendung des § 159 StPO regelte die Nr. 33 der damaligen „Richtlinien für das Strafverfahren“: „Aus dem Bestattungsschein muss sich ergeben, ob auch die Feuerbestattung genehmigt wird. Bestehen gegen diese Bestattungsart Bedenken, weil dadurch die Leiche als Beweismittel verloren geht, so wird die Genehmigung hierfür zu versagen sein (§ 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15.05.1934 – RGBl. I: 380). Solange der Verdacht eines nicht natürlichen Todes besteht, empfiehlt es sich, die Feuerbestattung nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Gerichtsarzt zu genehmigen.“ (vgl. Nr. 38 der heutigen „Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren“: Die ersten beiden Sätze sind bis auf den Gesetzesverweis wortgleich).

⁶⁷ Dies ergibt sich aus 7 ff. eines den Zeitraum 01. Juli bis 19. Juli 1968 umfassenden, 19-seitigen „Aktenvermerk(s) betr. das Ableben von Herrn GStA, Dr. Fritz Bauer“ von Oberstaatsanwalt Ulrich Krüger (Archiv Irmtrud Wojak).

⁶⁸ Neun Seiten (Archiv Irmtrud Wojak).

⁶⁹ Seite 3.

⁷⁰ Gerchow hat diesen Befund in einem im Zuge der Arbeiten an dem Film „Tod auf Raten“ aufgezeichneten Interview erläutert, das am 9. April 2003 Ilona Ziok und Dieter Schenk mit ihm führten. Dabei hat er insbesondere einen Gasherd als Quelle der festgestellten 6% Kohlenmonoxid-Hämoglobin ausgeschlossen, denn ein solcher befand sich nicht im Badezimmer (3'23'01, Archiv Ilona Ziok).

⁷¹ Gutachten Gerchow vom 24.01.1969: 8.

⁷² Tageshöchsttemperaturen (Stadt): Am 29. 06. über 24 Grad, am 30.06. über 26 Grad und am 1. Juni über 30 Grad (Online: www.dwd.de/WESTE-XL).

⁷³ 02'07'38, 03'13'17, 03'14'07, 03'22'15, 03' 29' 58 (Archiv Ilona Ziok). Es existiert ein weiteres, von Rosvita Krajinovic transkribiertes Interview mit Joachim Gerchow (Archiv Irmtrud Wojak), wobei das Datum und der Interviewer bis Redaktionsschluss nicht geklärt werden konnten. Auf Seite 9 antwortet Gerchow auf eine entsprechende Frage: „Ich bin von Selbstmord ausgegangen, ja.“

⁷⁴ Interview Gerchow, 09.04.2003 (Archiv Ilona Ziok). Gerchow spricht an einer Stelle davon, dass „ein recht bekannter Kollege von Dr. Bauer auf die gleiche Art und Weise ums Leben gekommen“ sei (01'25'59) und dann (03'15'10): „der GStA von Hamburg, Dr. Voß, ist auf diese Art und Weise aus dem Leben geschieden.“ GStA Dr. Adolf Voß kann jedoch als mögliches „Vorbild“ nicht gemeint sein, weil er erst 1972, also nach Bauer starb, und er war auch nicht Generalstaatsanwalt in Hamburg. Dort verstarb jedoch am 05.04.1967 61-jährig Generalstaatsanwalt Ernst Buchholz, „ein Freund der bildenden Künstler, der Schauspieler, der Schriftsteller und Journalisten“, wie es im Nachruf des „Spiegel“ (Nr.16/10.4.1967, S. 166) hieß. Bauer und Buchholz hatten sich nicht nur seit 1958 auf den Arbeitstagen der Generalstaatsanwälte regelmäßig getroffen, sondern waren beide auch Mitglieder des von 1956 bis zur Jahreswende 1957/1958 bestehenden Grünwalder Kreises, der aus Angehörigen verschiedener Berufsgruppen bestand und sich für eine Stärkung demokratischer Prinzipien und gegen rechtsextreme, völkische und neo-nationalsozialistische Tendenzen engagierte (Heesch 2006: 35 f., 63). Beide kannten sich somit schon längere Zeit und standen sich auch politisch nahe. Da Bauer zum Zeitpunkt des Todes von Buchholz dienstältester Generalstaatsanwalt war, darf schon aus diesem Grund davon ausgegangen werden, dass Bauer sich nach den Todesumständen erkundigt hatte. Oberstaatsanwalt i.R. Dietrich Kuhlbrodt (*1932), der seit 1957 auch Film- und Theaterkritiken schreibt, hat mir am 22.07.2015 mitgeteilt, dass er von Buchholz nach dem 2. Staatsexamen persönlich aufgefordert worden war, in den staatsanwaltlichen Dienst einzutreten. Buchholz habe Bauer als seinen persönlichen Freund bezeichnet. Zur Zeit des Todes von Ernst Buchholz sei er auf dessen Wunsch zu der Zentralstelle nach Ludwigsburg abgeordnet gewesen. Ihm seien jedoch danach Gerüchte zu Ohren gekommen, dass Buchholz sich in der Badewanne mit Medikamenten das Leben genommen habe, was zu glauben ihm schwergefallen sei, weil er Buchholz vor seiner Abordnung in Hamburg als sehr kämpferisch erlebt habe. 1969 veröffentlichte der Hamburger Schriftsteller Rolf Italiaander das Buch „Weder Krankheit noch Verbrechen. Plädoyer für eine Minderheit.“ Es enthält folgenden Widmungstext: „Dieses Buch ist dem Andenken zweier Juristen gewidmet: Generalstaatsanwalt Ernst Buchholz, Hamburg. Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer, Frankfurt am Main. Beide halfen im Nachkriegs-Deutschland, das Recht zu humanisieren. Beide förderten dieses

Buch durch Ratschläge.“ Ob beide ihre Außenseiterposition nicht mehr zu ertragen vermochten und deshalb freiwillig aus dem Leben geschieden sind, wird sich wohl nicht mehr eindeutig klären lassen. Ob Gerchow seinen Hinweis 1968 bereits der Staatsanwaltschaft oder der Polizei gegeben hatte, kann man diesen leider nun nicht mehr fragen.

⁷⁵ 00'16'04, Interview Amend, Band 2, 23.10.2005 (Archiv Ilona Ziok).

⁷⁶ Wie Fußnote 64, Ziff. 4.

⁷⁷ Seite 3 des in Fußnote 67 beschriebenen Aktenvermerks.

⁷⁸ Wie Fußnote 64, Ziff. 7.

⁷⁹ Wie Fußnote 64, Ziff. 2.

⁸⁰ 02'21'10, 02'24'40 Interview Gerchow, 09.04.2003 (Archiv Ilona Ziok).

⁸¹ Wie Fußnote 64, Ziff. 5; 00'48'14'09 Interview Gerchow, 28.02.2006, Audio CD 1, aus Band 1 (Archiv Ilona Ziok).

⁸² Wie Fußnote 64, Ziff. 11.

⁸³ Drei Seiten, überschrieben mit „Aktenvermerk betr. Das Ableben von Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Bauer“ (Archiv Irmtrud Wojak).

⁸⁴ Seite 1 des in Fußnote 67 beschriebenen Aktenvermerks.

⁸⁵ Siehe Fußnote 73.

⁸⁶ In der Folge „Mythos Odessa“ der 2002 erstmals ausgestrahlten ZDF-Serie „Die SS“ von Guido Knopp wird eine entsprechende Passage der angeblich spanischen Fassung des Protokolls eingeblendet (DVD, Kapitel 6/10, Time Life, KGD-03-17, ZDFVideo, Universum Film GmbH München, 2004). Siehe dazu auch Knopp 2002: 329.

⁸⁷ 1 StE 1/66 (1 BJs 8/66). Die Akten befinden sich im Bundesarchiv unter den Aktenzeichen B 362/4982 bis 4990. Seinerzeit war der Bundesgerichtshof in erster und letzter Instanz zuständig, wenn der „Oberbundesanwalt“ die Verfolgung eines Staatsschutzdelikts „wegen der besonderen Bedeutung des Falles“ übernommen hatte.

⁸⁸ Urteilsausfertigung (UA): 13, 21, 26.

⁸⁹ UA: 13.

⁹⁰ UA: 20.

⁹¹ UA: 21.

⁹² UA: 33.

⁹³ UA: 29 f.

⁹⁴ Zu sehen in dem Film „Tod auf Raten“ von Ilona Ziok (Fußnote 4), 01'18'45.

⁹⁵ „Die Konzentrationslager-SS: Exzess- und Direkttäter“ heißt die am 22.03.2015 eröffnete Dauerausstellung im Turm A der Gedenkstätte und dem Museum Sachsenhausen; siehe auch Fußnote 50. Zurzeit wird von Stephanie Bohra an der Dissertation „Tatort Sachsenhausen. Strafverfolgung von KZ-Verbrechen in der Bundesrepublik“ gearbeitet.

Literatur

Bauer, Fritz 1955: Im Kampf um des Menschen Rechte. In: Kern, Elga (Hg.): Wegweiser der Zeitenwende, München, Basel: Ernst Reinhardt, 176 ff. und In: Vom kommenden Strafrecht, Karlsruhe 1969: C.F. Müller, 1 ff.

Bauer, Fritz 1965a: Im Namen des Volkes/In unserem Namen. Die strafrechtliche Bewältigung der Vergangenheit. In: Hammerschmidt, Helmut (Hg.): Zwanzig Jahre danach. Eine deutsche Bilanz 1945-1965. München, Wien, Basel: Kurt Desch, 301 ff.

Bauer, Fritz 1965b: Die Wurzeln faschistischen und nationalsozialistischen Handelns. Frankfurt am Main: Europäische Verlagsanstalt.

Bauer, Fritz 1967: Ideal- oder Realkonkurrenz bei nationalsozialistischen Verbrechen? In: JuristenZeitung, 625 ff.

Bauer, Fritz 1968: Das „Gesetzliche Unrecht“ des Nationalsozialismus und die deutsche Strafrechtspflege. In: Kaufmann, Arthur (Hg.): Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 302 ff.

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)* 2015: Die Rosenberg, 4. Symposium, Die justizielle NS-Aufarbeitung – Täter, Opfer, Justiz. Berlin.
- Carsten, Ernst S./Rautenberg, Erardo C.* 2015: Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Deutschland bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Beseitigung ihrer Weisungsabhängigkeit von der Regierung im Strafverfahren. 3. Auflage, Baden-Baden: Nomos.
- Däubler Gmelin, Herta* 2014: Fritz Bauer – Ein herausragender Jurist und Sozialdemokrat. In: Fritz Bauer. Der Staatsanwalt. NS-Verbrechen vor Gericht. Eine Ausstellung des Fritz Bauer Instituts und des Jüdischen Museums Frankfurt in Kooperation mit dem Thüringer Justizministerium, Schriftenreihe des Fritz Bauer Instituts. Band 32, Frankfurt am Main/New York: Campus, 15 ff.
- Döring, Hans-Joachim* 2011: Lothar Kreyssig. Aufsätze, Autobiographie und Dokumente Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt.
- Dokumentationszentrum der Staatlichen Archivverwaltung der DDR* (Hg.) 1968: Braunbuch. Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik und in West-Berlin. Staat, Wirtschaft, Verwaltung, Armee, Justiz, Wissenschaft. 3. überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin: Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik.
- Düx, Heinz* 2013: Der Auschwitzprozess in Frankfurt/Main. In: Bundesministerium der Justiz (Hg.): Die Rosenberg. 2. Symposium. Die Verantwortung der Juristen im Aufarbeitungsprozess. Vorträge gehalten am 5. Februar 2013 im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Nürnberg-Fürth, 41 ff.
- Form, Wolfgang* 2012: Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone: Gründung, Besetzung und Rechtsprechung in Strafsachen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. In: Justizministerium des Landes NRW (Hg.): Verbrechen gegen die Menschlichkeit – Der Oberste Gerichtshof der Britischen Zone. Schriftenreihe „Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen“, Bd. 19, 8 ff.
- Frei, Norbert* 2014: Fritz Bauer oder: Wann wird ein Held zum Helden? In: Gerber, Stefan/Greiling, Werner/Kaiser, Tobias/Ries, Klaus (Hg.): Zwischen Stadt, Staat und Nation. Bürgertum in Deutschland, Teil 1, Festschrift für Hans-Werner Hahn zum 65. Geburtstag. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 273 ff.
- Frommel, Monika* 2011: Taktische Jurisprudenz – Die verdeckte Amnestie von NS-Schreibtischtätern 1969 und die Nachwirkung der damaligen Rechtsprechung bis heute. In: Mahlmann, Matthias (Hg.): Gesellschaft und Gerechtigkeit. Festschrift für Hubert Rottleuthner. Baden-Baden: Nomos, 458 ff.
- Görtemaker, Manfred/Safferling, Christoph* (Hg.) 2013: Die Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme. 2. Aufl., Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Godau-Schüttke, Klaus-Detlev* 2010: Die Heyde/Sawade-Affäre. Wie Juristen und Mediziner den Euthanasieprofessor Heyde nach 1945 deckten und straflos blieben. 3. Aufl., Baden-Baden: Nomos.
- Günther, Hans* 1973: Staatsanwaltschaft. Kind der Revolution. Versuch eines juristischen Essays. Frankfurt am Main, Berlin, Wien: Ullstein.
- Heesch, Johannes* 2006: Der Grünwalder Kreis. In: Schwan, Gesine/Holzer, Jerzy/Lavabre, Marie-Claire/Schwelling, Birgit (Hg.): Demokratische Identität. Deutschland, Polen und Frankreich im Vergleich. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 35 ff.
- Huckenbeck, Wolfgang/Tsokos, Michael/Muth, Claus-Martin* 2004: Der Tod im Wasser, Sonderdruck des Universitätsklinikums Düsseldorf, Institut für Rechtsmedizin. Online: http://www.uniklinik-duesseldorf.de/fileadmin/Datenpool/einrichtungen/institut_fuer_rechtsmedizin_id65/dateien/tod_im_wasser_sw.pdf
- Jaeger, Stephan* 2013: Between Tragedy and Heroism: Staging the West German Past in Ilona Ziok's Fritz Bauer: Tod auf Raten. In: Colloquia Germanica, Internationale Zeitschrift für Germanistik, Band 43, Heft 3, 195 ff. (siehe auch in diesem Heft die deutsche Übersetzung)
- Knopp, Guido* 2002: Die SS. Eine Warnung der Geschichte. München: C. Bertelsmann.
- Kramer, Helmut* 1996: „Gerichtstag halten über uns selbst“. In: Loewy, Hanno/Winter, Bettina (Hg.): Das Verfahren Fritz Bauers zur Beteiligung der Justiz am Anstaltsmord, 81 ff.
- Kurz, Thilo* 2013: Paradigmenwechsel bei der Strafverfolgung des Personals in den deutschen Vernichtungslagern? In: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 122 ff.
- Loewy, Hanno/Winter, Bettina* (Hg.) 1996: NS-„Euthanasie“ vor Gericht. Fritz Bauer und die Grenzen juristischer Bewältigung. Frankfurt/New York: Campus.
- Meusch, Matthias* 2001: Von der Diktatur zur Demokratie. Fritz Bauer und die Aufarbeitung der NS-Verbrechen in Hessen (1956-1968). Wiesbaden: Historische Kommission für Nassau.

- Moritz, Werner* 2001: Die Aberkennung des Dokortitels an der Universität Heidelberg während der NS-Zeit. In: Kohnle, Armin/Engehausen, Frank (Hg.): Zwischen Wissenschaft und Politik. Studien zur deutschen Universitätsgeschichte. Festschrift für Eike Wolgast. Stuttgart: Franz Steiner, 540 ff.
- Müller, Ingo* 1992: Die DDR – ein „Unrechtsstaat“? In: Neue Justiz, 281 ff.
- Nelhiebel, Kurt* 2014: Fritz Bauer als Zerrbild. Eine Biographie mit Lücken und Tücken. Online: <http://bremen.vvn-bda.de/2014/08/21/fritz-bauer-als-zerrbild-eine-biografie-mit-lucken-und-tucken/> (siehe auch in diesem Heft)
- Nestler, Cornelius* 2014: Ein Mythos – das Erfordernis der „konkreten Einzeltat“ bei der Verfolgung von NS-Verbrechen. Zu den aktuellen Strafverfahren wegen Beteiligung an NS-Verbrechen. In: Neubacher, Frank/Kubink, Michael (Hg.): Kriminologie – Jugendkriminalrecht – Strafvollzug. Gedächtnisschrift für Michael Walter. Berlin: Duncker & Humblot, 759 ff.
- Nöhre, Monika* (Hg.) 2013: Zerstörte Rechtskultur. Vorträge im Berliner Kammergericht, Berlin: lexion.
- Oberndörfer, Ralf* 2014: Rezension von Ronen Steinke, Fritz Bauer oder Auschwitz. Vorgänge, Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik, Nr. 205, Heft 1/2014, S. 98 ff. (siehe auch in diesem Heft)
- Pauli, Gerhard* 2012: Der Konflikt zwischen dem Obersten Gerichtshof für die Britische Zone und seinen Untergerichten bei der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10. In: Justizministerium des Landes NRW (Hg.): Verbrechen gegen die Menschlichkeit – Der Oberste Gerichtshof der Britischen Zone. Schriftenreihe „Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen“, Bd. 19, 64 ff.
- Perels, Joachim* 2011: Zur rechtlichen Bedeutung des Auschwitz-Prozesses. Eine kritische Intervention. In: Mahlmann, Matthias (Hg.): Gesellschaft und Gerechtigkeit. Festschrift für Hubert Rottleuthner. Baden-Baden: Nomos, 492 ff.
- Radbruch, Gustav* 1946: Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. Süddeutsche Juristen-Zeitung (SJZ), 105 ff.
- Radbruch, Gustav* 1947: Zur Diskussion über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit. SJZ 1947, Spalte 131 ff.
- Rautenberg, Erardo, C.* 2012: In Memoriam Nürnberger Juristenprozess: Die Auseinandersetzung mit dem NS-Justizunrecht in den beiden deutschen Teilstaaten. Goldammer's Archiv für Strafrecht, 32 ff.
- Rautenberg, Erardo C.* 2014a: Die deutsche Staatsanwaltschaft: „Objektivste Behörde“ mit viel Macht, aber geringem Ansehen – Was ist zu tun? Deutsche Richterzeitung, 214 ff. Online: http://www.gsta.brandenburg.de/media_fast/4140/DRiZ_06_2014_S214-219_Rautenberg.pdf
- Rautenberg, Erardo C.* 2014b: Die Demontage des Generalstaatsanwalts Dr. Fritz Bauer. Neue Justiz (NJ), 369 ff. Online: http://www.gsta.brandenburg.de/media_fast/4140/NJ_9_2014_Beitrag_Rautenberg.pdf
- Rautenberg, Erardo C.* 2015: Die Antwort von Ronen Steinke auf meine Besprechung seines Buches „Fritz Bauer oder Auschwitz vor Gericht“: Eine Replik. (siehe in diesem Heft)
- Renz, Werner* 2014: Auschwitz und die deutsche Strafjustiz: Keine Erfolgsgeschichte. Der Frankfurter Auschwitz-Prozess und seine Wirkung auf das Recht, Recht und Politik. Vierteljahreshefte für Rechts- und Verwaltungspolitik, Heft 2, 77 ff.
- Riepert, Thomas/Rittner, Christian* 1999: Der Tod in der Badewanne. In: Notfall & Rechtsmedizin, 486 ff.
- Rottleuthner, Hubert* 1997: Das Nürnberger Juristenurteil und seine Rezeption in Deutschland – Ost und West. Neue Justiz (NJ), 617 ff.
- Rottleuthner, Hubert* 2004: Hat Dreher „gedreht“? Über Unverständlichkeit, Unverständnis und Nichtverstehen in Gesetzgebung und Forschung. In: Lerch, Kent D. (Hg.): Die Sprache des Rechts. Band 1: Recht verstehen, Berlin: de Gruyter, 307 ff. Online: http://edoc.bbaw.de/volltexte/2011/1875/pdf/307_Rottleuthner_Hat_Dreher_gedreht.pdf
- Rottleuthner, Hubert* 2010: Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945. Berlin: BWV Berliner Wissenschaftsverlag.

- Rottleuthner, Hubert* 2015: Gustav Radbruch und der „Unrechtsstaat“. In: Borowski, Martin/Paulson, Stanley L. (Hg.): Die Natur des Rechts bei Gustav Radbruch. Tübingen: Mohr Siebeck, 91 ff.
- Rüping, Hinrich* 2000: Das „kleine Reichsgericht“ Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone als Symbol der Rechtseinheit. Neue Zeitschrift für Strafrecht, 2000, 355 ff.
- Schaefer, Hans Christoph* 1996: Unbewältigte Justizvergangenheit. Zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte. In: Loewy, Hanno/Winter, Bettina (Hg.), 131 ff.
- Schenk, Dieter* 2014: Die Todesumstände des Generalstaatsanwalts Dr. Fritz Bauer. In: Fritz Bauer. Der Staatsanwalt. NS-Verbrechen vor Gericht. Eine Ausstellung des Fritz Bauer Instituts und des Jüdischen Museums Frankfurt in Kooperation mit dem Thüringer Justizministerium. Schriftenreihe des Fritz Bauer Instituts, Band 32, Frankfurt am Main/New York: Campus, 275 ff.
- Schröder, Friedrich-Christian* 2010: Die Strafvorschriften der Bundesrepublik Deutschland gegen den Nationalsozialismus. Juristische Arbeitsblätter, 1 ff. Online: http://www.ja-aktuell.de/cms/website.php?id=/de/studium_referendariat/aufs/nationalsozialismus.htm
- Schwarz, Thomas Alan* 1990: Die Begnadigung deutscher Kriegsverbrecher. Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte, Jahrgang 39, Heft 3, 375 ff. Online: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_3_2_schwartz.pdf
- Sendler, Horst* 1993: Die DDR ein Unrechtsstaat – ja oder nein? Neue Justiz (NJ), 1 ff.
- Spendel, Günter* 1984: Rechtsbeugung durch Rechtsprechung. Sechs strafrechtliche Studien. Berlin/New York: de Gruyter.
- Staff, Ilse* 1988: Fritz Bauer (1903-1968) „Im Kampf um des Menschen Rechte“. In: Kritische Justiz (Hg.): Streitbare Juristen. Baden-Baden: Nomos, 440 ff.
- Steinke, Ronen* 2013: Fritz Bauer oder Auschwitz vor Gericht. München: Piper.
- Steinke, Ronen* 2014: Wissenschaftliche Standards verletzende Polemik – Eine Antwort auf Erardo C. Rautenberg. Neue Justiz (NJ), 513 ff.
- Taler, Conrad (alias Kurt Nelhiebel)* 2015: Asche auf vereisten Wegen. Eine Chronik des Grauens - Berichte vom Auschwitz-Prozess. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage, Köln: PapyRossa.
- Wassermann, Rudolf* 1997: Wieviel Unrecht macht einen Staat zum Unrechtsstaat? Neue Juristische Wochenschrift (NJW), 2152 f.
- Werle, Gerhard/Burghardt, Boris* 2015: Zur Gehilfenstrafbarkeit bei Massentötungen in nationalsozialistischen Vernichtungslagern. Der Fall Demjanjuk im Kontext der bundesdeutschen Rechtsprechung. In: Fahl, Christian/Müller, Eckhart/Satzger, Helmut/Swoboda, Sabine (Hg.): Ein menschengerechtes Strafrecht als Lebensaufgabe, Festschrift für Werner Beulke zum 70. Geburtstag. Heidelberg: C.F. Müller, 339 ff.
- Wirth, Ingo/Schmeling, Andreas* 2012: Rechtsmedizin, Grundwissen für die Ermittlungspraxis. 3. Aufl., Heidelberg: Kriminalistik.
- Wojak, Irmtrud* 2009: Fritz Bauer.1903-1968. Eine Biographie, München: Beck.
- Wojak, Irmtrud* 2015: Fritz Bauer „Im Kampf um des Menschen Rechte“. In: Taler, Conrad (alias Kurt Nelhiebel): Asche auf vereisten Wegen. Eine Chronik des Grauens - Berichte vom Auschwitz-Prozess. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage, Köln: PapyRossa, 113 ff. (siehe auch in diesem Heft)
- Wolf, Norbert* 2015: Der Braunschweiger Prozess um den 20. Juli 1945. (siehe in diesem Heft)